

Mit Zustellungsurkunde

Interxion Deutschland GmbH  
z.Hd. des Geschäftsführers Jens Prautzsch  
Hanauer Landstraße 298  
60314 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen:

RPDA – Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/572-2020/1

Dokumentnummer: 2020/1184772

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

**IV/F-43.1 1571/12-Gen 2020/006**

Bearbeiter: Herr Dr. Knappstein

Durchwahl: 069 2714 - 4994

E-Mail: robert.knappstein@rpda.hessen.de

Datum: 17. Dezember 2020

## G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

### I.

1. Auf Antrag vom 7. Februar 2020, durch Nachlieferungen ergänzt am 2. April 2020 sowie vom 15. Juni 2020 wird der

**Interxion Deutschland GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer Jens Prautzsch,  
Hanauer Landstraße 298, 60314 Frankfurt am Main,**

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	60314 Frankfurt am Main
Grundbuch Gemarkung:	Frankfurt am Main - Bezirk 26
Flur:	417
Flurstück:	15/10, 24/5, 24/3, 15/17

eine Anlage zur Notstromversorgung zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt V dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von Notstromaggregaten mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von insgesamt 108,66 MW sowie zur Errichtung und zum Betrieb der zugehörigen Nebeneinrichtungen.

Die Anlage umfasst

- ein Stahlgerüst an der Südseite des Rechenzentrumsgebäudes FRA15,
- 20 Notstromdieselmotoranlagen (NDMA) mit einer FWL von jeweils 5,433 MW. Vier der 20 NDMA (Nr. 9, 10, 19 und 20 gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen) sind auf der Stahlbühne an der Südseite des Rechenzentrumsgebäudes FRA15 zu errichten. 16 der 20 NDMA (Nr. 1-8, 11-18 gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen) sind auf dem Dach des Rechenzentrumsgebäudes FRA15 zu errichten.
- 20 Tagestanks (je ein Tank pro NDMA) mit einem Volumen von jeweils 1 m<sup>3</sup> im jeweiligen Container der NDMA,
- 20 Rückkühlern mit Kühlkreisläufen (je ein Rückkühler pro NDMA) auf den Containern der jeweiligen NDMA,
- 20 Abgaskaminen (je ein Kamin pro NDMA),
- 8 Heizöllagertanks mit einem Volumen von jeweils 80 m<sup>3</sup>, Rohrleitungen von den Heizöllagertanks zu den Tagestanks der NDMA, 4 Pumpenräumen und 2 Abfüllplätzen.

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die Anlage ist maßgeblich das Merkblatt: Großfeuerungsanlagen.

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG die folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidung ein:

- Anzeige nach § 40 AwSV,
- Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für:
  - Errichtung eines Stahlgerüsts an der Südseite des Rechenzentrumsgebäudes FRA15,
  - Errichtung der im Tenor spezifizierten Anlageneinrichtungen.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.



## V. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antragsunterlagen vom 7. Februar 2020, Nachlieferungen vom 2. April 2020 sowie vom 15. Juni 2020 gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
<b>1</b>	<b>Antrag/Formulare</b>			<b>13</b>
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz		Austausch	5
	Beiblatt zu Formular 1/1		Austausch	1
	Vollmacht der Interxion Deutschland GmbH für Herrn Frank Kessler			2
	Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG		Austausch	1
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten			1
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage		Austausch	1
	Zertifikat über die Anwendung eines Umweltmanagementsystems gemäß ISO 14001:2015			2
<b>2</b>	<b>Inhaltsverzeichnis / Verzeichnis der Antragsunterlagen</b>			<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Erläuterungsbericht/Kurzbeschreibung</b>		Austausch	<b>24</b>
<b>4</b>	<b>Kennzeichnung der geschäfts-/betriebsgeheimen Unterlagen</b>		Austausch	<b>1</b>
<b>5</b>	<b>Standort und Umgebung der Anlage</b>			<b>12</b>
	Textliche und grafische Beschreibung des Standorts			9
	Topografische Karte, Maßstab 1:25000			1
	Auszug aus Liegenschaftskataster			1
	Übersichtsplan Campus Hanauer Landstraße / Weismüllerstraße			1
<b>6</b>	<b>Anlagen- und Verfahrensbeschreibung</b>			<b>42</b>
	Textliche Anlagen- und Verfahrensbeschreibung		Austausch	8
	Grundfließbild FRA15	125466388		1
	Formular 6/1: Betriebseinheiten		Austausch	1

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
	Formular 6/2: Apparatliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.			3
	Formular 6/3: Apparatliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.			5
	Zeichnung: <i>Single Genset Container</i>			1
	Zeichnung: <i>Inside Genset Container</i>			1
	Motordatenblatt Mitsubishi Diesel-Motor S16R2-F1PTAW			5
	Datenblatt Generator LSA 53.2 ZL 14/4p			7
	Datenblatt Rückkühler LU-VE			2
	Zeichnung: Tankräume	AR_D01_00		1
	Zeichnung: Rechteckbehälter (Haupttank)	28-19-338		1
	Zeichnung: Kraftstoffschema	FRA15_ELT_SLD_simplified_fuel_supply_00_18-07-27_EP		1
	Übersichtsplan 4. OG/Dach			1
	Grundriss Erdgeschoss	AP_L0_00		1
	Grundriss Untergeschoss	AP_B1_00		1
	Ansicht Ost	FRA15 Blm-SchG_AR_Ansicht_A4_19-12-13_BA		1
	Ansicht Süd	FRA15 Blm-SchG_AR_Ansicht_A2_19-12-13_BA		1
<b>7</b>	<b>Stoffe und Stoffmengen</b>			<b>38</b>
	Textliche Beschreibung		Austausch	1
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge			1

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge			1
	Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten			1
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle			1
	Formular 7/5: Maximaler Hold-Up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb		Austausch	1
	Formular 7/6: Stoffdaten			1
	Sicherheitsdatenblatt Heizöl EL			17
	Sicherheitsdatenblatt Kühlmittel			7
	Sicherheitsdatenblatt Motoröl			7
<b>8</b>	<b>Luftreinhaltung</b>			<b>342</b>
	Textliche Beschreibung		Austausch	5
	Emissionsquellenplan			1
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen		Austausch	5
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) (entfällt)			2
	Emissionsberechnung und Immissionsprognose für Luftschadstoffe	TÜV Bericht Nr. 936/212460 72/B2	Austausch	266
	Verpflichtungserklärung zur Umsetzung der Umsetzung und Einhaltung der in der Luftreinhaltungsimmissionsprognosen angesetzten Parameter und Betriebsstunden		Austausch	2
	Motordatenblatt Cummins QSK78-G16 (FRA10)			4
	Motordatenblatt MTU 20V4000G63 (FRA11)			23
	Emissionsdatenblatt MTU 20V4000G63 (FRA11)			7
	Motordatenblatt Mitsubishi S16R2-F1PTAW (FRA12-FRA16)			5

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
	Motordatenblatt Mitsubishi S16R2-F1PTAW (FRA12-FRA16)			2
	Emissionserklärung Mitsubishi S16R2-F1PTAW (FRA12-FRA16)			1
	Kaminhöhenberechnung	TÜV Bericht Nr. 936/212460 72/C1	Ergänzung	19
<b>9</b>	<b>Abfallvermeidung und Abfallentsorgung</b>			<b>3</b>
	Textliche Beschreibung			1
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG			1
	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (entfällt)			1
<b>10</b>	<b>Abwasserentsorgung</b>			<b>9</b>
	Textliche Beschreibung			1
	Formular 10: Abwasserdaten (entfällt)			8
<b>11</b>	<b>Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen</b>			<b>2</b>
	Erklärung, dass Kapitel nicht relevant			1
	Formular 11: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (entfällt)			1
<b>12</b>	<b>Abwärmenutzung</b>			<b>2</b>
	Textliche Beschreibung			1
	Formular 12			1
<b>13</b>	<b>Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen</b>			<b>213</b>
	Textliche Beschreibung			1
	Formular 13/1			1

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
	Bericht: Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen	TÜV-Bericht Nr. 936/212452 04/01b	Austausch	211
<b>14</b>	<b>Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer</b>			<b>5</b>
	Textliche Beschreibung		Austausch	1
	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung in der beantragten Anlage			1
	Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung im Betriebsbereich		Austausch	1
	Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP)			2
<b>15</b>	<b>Arbeitsschutz</b>			<b>10</b>
	Textliche Beschreibung		Austausch	3
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung			2
	Formular 15/1 - Anlage 1: Sozialräume 2. OG			1
	Formular 15/1 - Anlage 2: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)			2
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung			1
	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften			1
<b>16</b>	<b>Brandschutz</b>			<b>76</b>
	Textliche Beschreibung			1
	Formular 16/1.1-1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil FRA15			4
	Brandschutzkonzept			71
<b>17</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			<b>64</b>
	Textliche Beschreibung		Austausch	7
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG			1



Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
	Formular 17/2: Anzeige nach § 40 der AwSV - Heizöl			4
	Formular 17/2: Anzeige nach § 40 der AwSV - Motoröl			4
	Formular 17/3.1: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe - Haupttanks			3
	Formular 17/3.1: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe - Tagestanks		Austausch	3
	Formular 17/3.2: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager)			2
	Formular 17/4: Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe			3
	Formular 17/5: Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe (entfällt)			2
	Formular 17/6: Rohrleitungsanlagen			3
	Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe - Motorölkreislauf		Austausch	3
	Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe - Motorkühlkreislauf		Austausch	3
	Zeichnerische Darstellung: Rückhaltevolumen Container			1
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung: Leckageerkennungssystem Öl-Wasser-Warngerät Typ ÖWWG 3	Z-65.40-339		7
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung: Standaufnehmer VEGAFLEX	Z-65.16-517		7
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung: Standaufnehmer (Kaltleiterelemente)	Z-65.11-185		7
	Produktinformation Rohrleitung			2
	Zeichnung: Abfüll- und Betankungsplatz	AR_D07_05		1
	Zeichnung: Detail Sockel Abfüllplatz	AR_D20_00		1
<b>18</b>	<b>Bauantrag / Bauvorlagen</b>			<b>93</b>
	Textliche Beschreibung zum Bauantrag		Austausch	1
	Bauantragsformular			2

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
	Statistischer Erhebungsbogen			3
	Handelsregisterauszug			3
	Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung			1
	Erklärung über die Koordinierung der Fachplanungen			1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster			1
	Eigentüternachweise für diverse Flurstücke			4
	Freiflächenplan			1
	Abstandsflächenplan			1
	Grundriss Untergeschoss			1
	Grundriss Erdgeschoss			1
	Grundriss 1. Obergeschoss			1
	Grundriss 2. Obergeschoss			1
	Grundriss 3. Obergeschoss			1
	Grundriss 4. Obergeschoss / Dachaufsicht			1
	Schnittdarstellung A-A			1
	Ansicht Nord			1
	Ansicht Süd			1
	Ansicht West			1
	Ansicht Ost			1
	Bau- und Nutzungsbeschreibung			6
	GRZ / GFZ / BMZ			3
	Berechnung nach DIN 277			2
	Stellungnahme zur Lüftung und Entwässerung inkl. Sanitärfreiflächenplan			2
	Standortsicherheitsnachweis			51
<b>19.</b>	<b>Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz</b>			<b>9</b>

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
	Textliche Beschreibung		Austausch	4
	Formular 19/1: Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen (entfällt)			1
	Formular 19/2: Windenergieanlagen, benötigte Daten zur luftrechtlichen Prüfung von Hindernissen (entfällt)			1
	Formular 19/3: Inanspruchnahme von Bodenflächen (entfällt)			2
	Formular 19/7: Inanspruchnahme von Bodenflächen durch Windenergieanlagen (entfällt)			1
<b>20</b>	<b>Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung</b>			<b>31</b>
	Textliche Beschreibung		Austausch	3
	Formular 20/1 Feststellung der UVP-Pflicht		Austausch	4
	Formular 20/2 Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG		Austausch	24
<b>21</b>	<b>Maßnahmen nach Betriebseinstellung</b>			<b>1</b>
	Textliche Beschreibung			1
<b>22</b>	<b>Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser</b>			<b>193</b>
	Textliche Beschreibung			1
	Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen			2
	Konzept für den Ausgangszustandsbericht	Datum: 30.01.2020, Projekt-Nr. 118954, Bericht-Nr. 01		190

## **VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

### **1. Allgemeines**

#### 1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen in Abschnitt V aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt V genannten Unterlagen zu errichten, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Regelungen in Abschnitt VI und den in Abschnitt V genannten Unterlagen, so gelten erstere.

#### 1.3

Der Baubeginn ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F, Dezernat 43.1 „Immissionsschutz-Energie, Lärmschutz“ zwei Wochen vorher anzuzeigen.

#### 1.4

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Anlagenänderung begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides der Betrieb aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

#### 1.5

Das Bedienpersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

### **2. Immissionsschutz - Luftreinhaltung**

#### 2.1 (Hinweis)

Die NDMA der Rechenzentrums FRA15 unterliegen den Anforderungen der 44. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV), die zu berücksichtigen und umzusetzen sind (z.B. Anforderungen in Bezug auf Anzeigepflichten nach § 6 der 44. BImSchV oder neue Anforderungen in Bezug auf Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen).

Die 20 NDMA des Rechenzentrums FRA15 bilden zusammen eine gemeinsame Feuerungsanlage im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 der 44. BImSchV.

Für weitere Informationen wird auf die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt verwiesen (aktueller Link):

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/l%C3%A4rmluftstrahlen/mittelgro%C3%9Ffeuerungs-gasturbinen-und-verbrennungsmotorenanlagen-s%C3%BCdhessen>

## 2.2

Die Notstromversorgung (Notstromdieselmotorenanlagen einschließlich aller Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Notstromversorgung notwendig sind, und aller Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten der Notstromversorgung in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können) des Rechenzentrums FRA15 ist entsprechend den vorgelegten und im Genehmigungsbescheid genannten Antragsunterlagen zu errichten und wie in der Bedingung unter Nr. 2.8 spezifiziert zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

## 2.3

Hat die zuständige Behörde bei einer Anlage im Einzelfall Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in einem Genehmigungsbescheid festgelegt, die über die Anforderungen der 44. BImSchV hinausgehen, sind die in den jeweiligen Genehmigungsbescheiden gestellten Anforderungen maßgeblich. Hierbei gelten die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

## 2.4

Dem Betriebspersonal des Rechenzentrums FRA15 sind die für den Betrieb der Notstromversorgung dieses Rechenzentrums im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen nachweislich bekannt zu geben.

## 2.5

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

## 2.6 (Bedingung)

Die als Antragsunterlagen vorgelegte Immissionsprognose des TÜV Rheinland Energy GmbH vom 28. Mai 2020 (Berichtsnr. 936/21246072/B2) sowie die Verpflichtungserklärung des Antragstellers vom 2. Juni 2020 zur Umsetzung der in vorgenannter Immissionsprognose angesetzten Parameter sind Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Voraussetzungen und Randbedingungen wie Kaminhöhen, Motordaten, Feuerungswärmeleistungen, Einsatzstoffe, Emissionsparameter, Betriebszeiten der Notstromdieselmotorenanlagen (NDMA) sowie Daten zur Ausführung der Abgasleitungen für die Berechnungen in der Immissionsprognose des TÜV Rheinland Energy GmbH vom 28. Mai 2020 (Berichtsnr. 936/21246072/B2) sind für Errichtung und Betrieb aller NDMA des Rechenzentrums FRA15 rechtlich und tatsächlich bindend. Ein Betrieb der NDMA des Rechenzentrums FRA15 wie in der Bedingung unter Nr. 2.8 spezifiziert ist nur zulässig, wenn der Inhalt der oben genannten Verpflichtungserklärung umgesetzt wird und dementsprechend insbesondere die in o. a. Immissionsprognose Nr. 936/21246072/B2 des TÜV Rheinland Energy GmbH vom 28. Mai 2020 angenommenen Feuerungswärmeleistungen und eingegangenen Emissionskonzentrationen für alle NDMA der Rechenzentren FRA10, FRA11, FRA13, FRA14, FRA15 und FRA16 im tatsächlichen Betrieb der jeweiligen NDMA nicht überschritten sowie die in der Prognose angesetzten Kaminhöhen nicht unterschritten werden.

Vor Ort am Standort des Rechenzentrums FRA15 sind die jeweiligen Datenblätter mit entsprechenden Daten der jeweiligen Hersteller der im Rechenzentrum FRA15 eingebauten NDMA bereit zu stellen und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der Immissionsprognose vom 28. Mai 2020 (Berichtsnr. 936/21246072/B2) als Teil des Genehmigungsantrages zum Genehmigungsverfahren (Aktenzeichen IV/F 43.1-1571/12-Gen 2020/006) ist damit ein Betrieb der NDMA des Rechenzentrums FRA15 nur zulässig, wenn in den im Folgenden aufgelisteten Rechenzentren nur maximal die gegenüber den Baugenehmigungen für FRA10 (Aktenzeichen B-2014-1643-3 vom 15. September 2015 und B-2016-1372-3 vom 15. Dezember 2016), FRA11 (Aktenzeichen B-2016-33-3 vom 19. Mai 2016 und B-2018-1638-3 vom 22. März 2019), FRA13 (Aktenzeichen B-2017-1113-3 vom 13. Dezember 2017, 1.Nachtrag vom 23. August 2018 und B-2018-1637-3 vom 2. Mai 2019), FRA14 (Aktenzeichen B-2018-654-3 vom 24. Oktober 2018, 2. Nachtrag vom 26. November 2019) reduzierte Anzahl der NDMA sowie maximal nur die in Baugenehmigung für FRA16 (Aktenzeichen B-2020-155-3) genehmigte Anzahl der NDMA wie folgt errichtet sind und betrieben werden:

<b>Anlagenteil (AT)</b>	<b>Notstromdieselmotoranlagen (NDMA)</b>	<b>FWL je AT in kW</b>	<b>Emissionsquelle</b>	<b>Quellhöhe in m</b>
FRA10.1	3 NDMA (Motortypvariante QSK78 G16)	18559,02	QUE_20	38,00
FRA10.2	3 NDMA (Motortypvariante QSK78 G16)	18559,02	QUE_21	38,00
FRA10.3	1 NDMA (Motortypvariante QSK78 G16)	6186,34	QUE_27	38,00
FRA11.1	2 NDMA (Motortypvariante MTU 20V4000G63)	12363,34	QUE_22	38,00
FRA11.2	3 NDMA (Motortypvariante MTU 20V4000G63)	18545,01	QUE_23	38,00
FRA11.3	3 NDMA (Motortypvariante MTU 20V4000G63)	18545,01	QUE_28	38,00
FRA13.1	3 NDMA (Motortypvariante Mitsubishi S16R2-F1PTAW)	16413,23	QUE_24	42,00
FRA13.2	3 NDMA (Motortypvariante Mitsubishi S16R2-F1PTAW)	16413,23	QUE_25	42,00
FRA13.3	3 NDMA (Motortypvariante Mitsubishi S16R2-F1PTAW)	16413,23	QUE_29	42,00
FRA14.1	1 NDMA (Motortypvariante Mitsubishi S16R2-F1PTAW)	5471,08	QUE_36	42,00
FRA14.2	1 NDMA (Motortypvariante Mitsubishi S16R2-F1PTAW)	5471,08	QUE_37	42,00
FRA14.3	1 NDMA (Motortypvariante Mitsubishi S16R2-F1PTAW)	5471,08	QUE_38	42,00
FRA14.4	1 NDMA (Motortypvariante Mitsubishi S16R2-F1PTAW)	5471,08	QUE_39	42,00
FRA14.5	1 NDMA (Motortypvariante Mitsubishi S16R2-F1PTAW)	5471,08	QUE_40	42,00
FRA14.6	1 NDMA (Motortypvariante Mitsub-	5471,08	QUE_41	42,00

	ishi S16R2-F1PTAW)			
FRA15.1	1 NDMA (Motortypvariante Mitsubishi S16R2-F1PTAW)	5432,82	QUE_30	37,07
FRA15.2	1 NDMA (Motortypvariante Mitsubishi S16R2-F1PTAW)	5432,82	QUE_46	37,07
FRA15.3	1 NDMA (Motortypvariante Mitsubishi S16R2-F1PTAW)	5432,82	QUE_47	37,07
FRA15.4	1 NDMA (Motortypvariante Mitsubishi S16R2-F1PTAW)	5432,82	QUE_48	37,07
FRA15.5	1 NDMA (Motortypvariante Mitsubishi S16R2-F1PTAW)	5432,82	QUE_49	37,07
FRA15.6	1 NDMA (Motortypvariante Mitsubishi S16R2-F1PTAW)	5432,82	QUE_50	37,07
FRA15.7	1 NDMA (Motortypvariante Mitsubishi S16R2-F1PTAW)	5432,82	QUE_51	37,07
FRA15.8	1 NDMA (Motortypvariante Mitsubishi S16R2-F1PTAW)	5432,82	QUE_52	37,07
FRA15.9 und FRA15.10	2 NDMA (Motortypvariante Mitsubishi S16R2-F1PTAW)	10865,64	QUE_61	37,07
FRA15.11	1 NDMA (Motortypvariante Mitsubishi S16R2-F1PTAW)	5432,82	QUE_53	37,07
FRA15.12	1 NDMA (Motortypvariante Mitsubishi S16R2-F1PTAW)	5432,82	QUE_54	37,07
FRA15.13	1 NDMA (Motortypvariante Mitsubishi S16R2-F1PTAW)	5432,82	QUE_55	37,07
FRA15.14	1 NDMA (Motortypvariante Mitsubishi S16R2-F1PTAW)	5432,82	QUE_56	37,07
FRA15.15	1 NDMA (Motortypvariante Mitsubishi S16R2-F1PTAW)	5432,82	QUE_57	37,07
FRA15.16	1 NDMA (Motortypvariante Mitsubishi S16R2-F1PTAW)	5432,82	QUE_58	37,07
FRA15.17	1 NDMA (Motortypvariante Mitsubishi S16R2-F1PTAW)	5432,82	QUE_59	37,07
FRA15.18	1 NDMA (Motortypvariante Mitsubishi S16R2-F1PTAW)	5432,82	QUE_60	37,07
FRA15.19 und FRA15.20	2 NDMA (Motortypvariante Mitsubishi S16R2-F1PTAW)	10865,64	QUE_62	37,07
FRA16.1 bis FRA16.3	3 NDMA (Motortypvariante Mitsubishi S16R2-F1PTAW)	16468,85	QUE_65	41,50
FRA16.4 bis FRA16.6	3 NDMA (Motortypvariante Mitsubishi S16R2-F1PTAW)	16468,85	QUE_66	41,50

(**Abk.:** AT: Anlagenteil des jeweiligen Rechenzentrums; FWL: Feuerungswärmeleistung)

Die NDMA von FRA15 dürfen entsprechend der als Antragsunterlagen vorgelegten Immissionsprognose des TÜV Rheinland Energy GmbH vom 28. Mai 2020 (Berichtsnr. 936/21246072/B2) sowie der Verpflichtungserklärung des Antragstellers vom 2. Juni 2020 zur Umsetzung der in vorgenannter Immissionsprognose angesetzten Parameter nur



betrieben werden, wenn für jedes Rechenzentrum FRA10, FRA11, FRA13, FRA14, FRA15 und FRA16 sichergestellt ist, dass

- a) die Betriebszeit im Notstrombetrieb (bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung) und Black Building Test der NDMA des jeweiligen Rechenzentrums in der Summe nicht mehr als **37 Stunden pro Jahr** beträgt (sonstiger Parallelbetrieb im Testbetrieb ist ausschließlich wie unter der Bedingung unter Nr. 2.8 spezifiziert zulässig),
- b) bei einem gemeinsamen Notstrombetrieb der NDMA von FRA11 in der Summe die Feuerungswärmeleistung in der Höhe von 49,4 MW für FRA11 aufgrund technischer Maßnahmen nicht überschritten wird.

Die NDMA von FRA15 dürfen entsprechend der als Antragsunterlagen vorgelegten Immissionsprognose des TÜV Rheinland Energy GmbH vom 28. Mai 2020 (Berichtsnr. 936/21246072/B2) sowie der Verpflichtungserklärung des Antragstellers vom 2. Juni 2020 zur Umsetzung der in vorgenannter Immissionsprognose angesetzten Parameter nur betrieben werden, wenn die in der als Antragsunterlage vorgelegten Immissionsprognose des TÜV Rheinland Energy GmbH vom 28. Mai 2020 (Berichtsnr. 936/21246072/B2) eingegangenen und im Folgenden aufgelisteten Emissionsbegrenzungen bzw. Emissionskonzentrationen für jeden einzelnen Motor (NDMA) der Rechenzentren FRA10, FRA11, FRA13, FRA14, FRA15 und FRA16 als **jeweils einzuhaltenden Emissionsbegrenzungen beim Betrieb der jeweiligen NDMA** gelten und vom Anlagenbetreiber eingehalten werden:

<b>FRA</b>	<b>Emissionsquellen</b>	<b>Schadstoffparameter</b>	<b>Emissionsgrenzwert [mg/m<sup>3</sup>]; für Geruch: [GE/m<sup>3</sup>]</b>
<b>10</b>	QUE_20 und QUE_21 (jeweils 3-zügig), QUE_27 (1-zügig)	NOx als NO <sub>2</sub> CO HCHO Gesamtstaub Geruch	2091 650 60 80 <i>8000</i>
<b>11</b>	QUE_23 und QUE_28 (jeweils 3- zügig) und QUE_22 (2-zügig)	NOx als NO <sub>2</sub> CO HCHO Gesamtstaub Geruch	2004 650 60 80 <i>8000</i>
<b>13</b>	QUE_24, QUE_25 und QUE_29 (jeweils 3- zügig)	NOx als NO <sub>2</sub> CO HCHO Gesamtstaub Geruch	2000 650 60 80 <i>8000</i>
<b>14</b>	QUE_36 bis QUE_41 (jeweils 1- zügig)	NOx als NO <sub>2</sub> CO HCHO Gesamtstaub Geruch	2000 650 60 80 <i>8000</i>
<b>15</b>	QUE_30, QUE_46 bis QUE_60 (jeweils 1- zügig) und QUE_61 und QUE_62 (jeweils 2-zügig)	NOx als NO <sub>2</sub> CO HCHO Gesamtstaub Geruch	2000 650 60 50 <i>8000</i>
<b>16</b>	QUE_20 und QUE_21 (jeweils 3- zügig) und QUE_27 (1-zügig)	NOx als NO <sub>2</sub> CO NH <sub>3</sub> HCHO Gesamtstaub Geruch	1000 650 30 60 50 <i>8000</i>

Die Grenzwerte für die oben rechenzentrumsbezogen aufgelisteten Emissionskonzentrationen zu den Luftschadstoffen müssen sich hierbei jeweils auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 %, als Masse der emittierten Stoffe bezogen auf das Volumen (Massenkonzentration) von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf beziehen. Die Grenzwerte für die

Geruchsstoffkonzentration sind jeweils auf 293,15K und 101,3 kPa bezogen sowie feuchtbezogen.

Die Emissionsbegrenzungen für die Luftschadstoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in diesem Genehmigungsbescheid jeweils parameterbezogen festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet. Die Emissionsbegrenzungen für Geruch gelten jeweils als eingehalten, wenn der geometrische Mittelwert der Einzelmessungen zuzüglich der Messunsicherheit des Labors und kein Ergebnis einer Einzelmessung den Emissionswert überschreiten.

Soweit Emissionsgrenzwerte auf Sauerstoffgehalte im Abgas bezogen sind, sind die im Abgas gemessenen Massenkonzentrationen nach der folgenden Gleichung umzurechnen:

$$E_B = \frac{21 - O_B}{21 - O_M} * E_M$$

mit

$E_M$  gemessene Massenkonzentration,

$E_B$  Massenkonzentration, bezogen auf den Bezugssauerstoffgehalt,

$O_M$  gemessener Sauerstoffgehalt,

$O_B$  Bezugssauerstoffgehalt

## 2.7

Zur Erfüllung der Bedingung unter Nr. 2.6 b) ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt (IV/F), Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz (im Folgenden RP Darmstadt, Dez. IV/F 43.1), rechtzeitig 2 Wochen vor Inbetriebnahme der hiermit genehmigten NDMA von FRA15 für FRA11 ein Nachweis zu erbringen, wie technisch am Standort sichergestellt ist, dass im Notstromfall nur die Anzahl an Motoren in FRA11 parallel betrieben werden können, die in der Summe der installierten Feuerungswärmeleistungen die 49,4 MW nicht überschreiten. Das heißt, dass eine NDMA in FRA11 nur als Redundanz (als Ersatz bei Ausfall eines anderen Aggregats) genutzt werden kann. Dies muss durch eine technische Verriegelung sichergestellt sein.

## 2.8 (Bedingung)

Die NDMA des Rechenzentrums FRA15 dürfen nur betrieben werden, wenn

- die NDMA von FRA15 ausschließlich als Notstromaggregate betrieben werden, die der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs des Rechenzentrums bei Aussetzen der öffentlichen Stromversorgung dienen (Notstrombetrieb unabhängig von der Anzahl der parallel betriebenen NDMA) und darüber hinaus, wenn
- jede NDMA von FRA15 zur Erprobung ihrer Einsatzbereitschaft jeweils maximal 1 Stunde pro Monat des jeweiligen Kalenderjahres betrieben wird (Funktionstestbetrieb; hierbei darf jeweils nicht mehr als eine NDMA betrieben werden, d.h. es ist kein Parallelbetrieb im Funktionstestbetrieb zulässig) oder wenn
- jede NDMA von FRA15 jeweils für die Durchführung von Emissionsmessungen betrieben wird (während der Dauer der Emissionsmessungen an einer NDMA darf dabei keine andere NDMA des Rechenzentrums FRA15 parallel betrieben werden) oder wenn
- für das Rechenzentrum FRA15 maximal einmal jährlich ein gleichzeitiger Betrieb aller NDMA mit der Dauer von maximal 1 Stunde durchgeführt wird (Black Building Test; hierbei darf kein gleichzeitiger Test anderer Rechenzentren stattfinden) oder wenn
- im Rahmen eines einmaligen Betriebstüchtigkeitstests vor Inbetriebnahme die NDMA betrieben werden. Der Betrieb der NDMA im Rahmen der Betriebstüchtigkeitstests beschränkt sich auf einen folgendermaßen ablaufenden Lasttest:
  - Eine Laststeigerung (von 0 % bis 100 % Nennlast) in weniger als 5 Minuten,
  - ein anschließender Dauerbetrieb bei 100 % Nennlast mit einer maximalen Dauer von 3 Stunden,
  - ein anschließender Dauerbetrieb bei 110 % Nennlast mit einer maximalen Dauer von 1 Stunde,
  - eine anschließende Reduzierung der Last auf 0 % (Leerlauf) in weniger als 1 Minute und ein anschließender Betrieb im Leerlauf mit einer maximalen Dauer von 15 Minuten.

Zusätzlich zu diesem Lasttest wird genehmigt, dass die NDMA zur Feststellung der Betriebstüchtigkeit Kurzzeittests unterzogen werden, im Rahmen derer die NDMA im Parallelbetrieb betrieben werden dürfen, sofern

- pro Kurzzeittest eine maximale Betriebsdauer von 5 Minuten nicht überschritten wird,
- maximal zwei Kurzzeittests pro Tag stattfinden und
- die Kurzzeittests sich über einen Zeitraum von maximal 3 Wochen erstrecken. Als erster Tag gilt der Tag des ersten Kurzzeittests.

Ein Betrieb im Rahmen der Betriebstüchtigkeitserprobung über den vorstehend spezifizierten Umfang hinaus wird im entsprechenden Jahr von der jährlich zulässigen und unter der Bedingung Nr. 2.6a angegebenen Betriebsstundenzahl von 37 h/a abgezogen.

Ein Betrieb der NDMA des Rechenzentrums FRA15 über den in dieser Bedingung spezifizierten Umfang hinaus ist nicht zulässig. Insbesondere dürfen die NDMA des Rechenzentrums FRA15 weder zur Spitzenlastabdeckung noch zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz noch für sonstige Eigenstromversorgungszwecke eingesetzt werden.

#### 2.9 (Hinweis zur Bedingung unter Nr. 2.8)

Im Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Bedingung unter Nr. 2.8 handelt es sich zunächst bezogen auf jede NDMA, bei der die installierte Feuerungswärmeleistung des jeweiligen Dieselmotors die maßgebliche Grenze von 1 MW erreicht oder überschreitet, wegen Entfallens der ordnungsgemäßen Ausnahme für NDMA um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Auf § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB (Unerlaubtes Betreiben von Anlagen) wird ausdrücklich hingewiesen.

#### 2.10

Der Termin für die geplante Inbetriebnahme der hiermit genehmigten NDMA des Rechenzentrums FRA15 ist dem RP Darmstadt, Dez. IV/F 43.1 mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

#### 2.11

Jeder Betrieb einzelner oder mehrerer NDMA des Rechenzentrums FRA15, welcher

- a) über die nach Bedingung unter Nr. 2.8 zulässige Betriebszeit für den Testbetrieb (Funktionstestbetrieb und Black Building Test) der Notstromaggregate hinausgeht,
- b) bestimmungsgemäß der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs des Rechenzentrums bei Aussetzen der öffentlichen Stromversorgung (Notstrombetrieb) dient,
- c) nicht von den o.a. Betriebsfalldefinitionen a) oder b) erfasst wird,

ist dem RP Darmstadt, Dez. IV/F 43.1, unverzüglich nach dem Beginn des jeweiligen Betriebs einzelner oder mehrerer NDMA von FRA15 mit Angabe der Anzahl, der internen Bezeichnung, der Position der Kamine, der installierten Feuerungswärmeleistung und Angabe der voraussichtlichen Zeitdauer des Betriebs des oder der NDMA anzuzeigen.

#### 2.12 (Bedingung)

Vor Durchführung der Betriebstüchtigkeits tests bzw. mit Beginn der Inbetriebnahme sind alle NDMA des Rechenzentrums FRA15 mit kontinuierlichen Messeinrichtungen zur messtechnischen Erfassung, Registrierung und Auswertung der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistungen der NDMA auszurüsten. Die Betriebszeiten und die dabei jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistungen der NDMA des Rechenzentrums FRA15 sind für jede NDMA zeitbezogen (Datum, Uhrzeit, mit Angabe des Anlasses bzw. Grundes des Betriebs) kontinuierlich zu messen, zu registrieren und auszuwerten. Die Ergebnisse der Auswertungen sind in einem Jahresbericht für jedes Kalenderjahr zu dokumentieren. Dieser Bericht ist bis spätestens zum 31. März des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres dem RP Darmstadt, Dez. IV/F 43.1, vorzulegen.

#### 2.13

Rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Wochen vor Durchführung der Betriebstüchtigkeits tests bzw. mit Beginn der Inbetriebnahme der NDMA des Rechenzentrums FRA15 ist das jeweilige messtechnische Konzept zur Erfüllung der Bedingung unter Nr. 2.12 hinsichtlich der Methodik und der dazu erforderlichen Mess-, Registrier- und Auswerteeinrichtungen bzw. der dazu erforderlichen Vorkehrungen mit dem RP Darmstadt, Dez. IV/F 43.1, abzustimmen.

#### 2.14 (Bedingung)

Die Betriebstüchtigkeits tests bzw. die Inbetriebnahme der NDMA des Rechenzentrums FRA15 dürfen erst erfolgen, wenn das RP Darmstadt, Dez. IV/F 43.1, die Betriebstüchtigkeits tests nach erfolgter Abstimmung der unter der Auflage unter Nr. 2.13 geforderten Nachweise und Konzepte entsprechend der Bedingung unter Nr. 2.12 freigegeben hat.

#### 2.15

Die Abgase der NDMA des Rechenzentrums FRA15 sind über Kamine mit einer Bauhöhe von mindestens **37,07 m** über Grund (entsprechend der Immissionsprognose des TÜV Rheinland Energy GmbH vom 28. Mai 2020 (Berichtsnr. 936/21246072/B2) als Teil der Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren B-2020-155-3) senkrecht nach oben abzuleiten. Als ggf. installierter Regenschutz ist ausschließlich eine Deflektorhaube zulässig.

## 2.16 (Bedingung)

Für den Nachweis der realisierten Kaminhöhen und Ausführungen für die Abgasleitungen dürfen die NDMA des Rechenzentrums FRA15 erst nach Regelung der Bedingung unter Nr. 2.8 in Betrieb genommen werden, wenn dem RP Darmstadt, Dez. IV/F 43.1, jeweils eine entsprechende Bescheinigung der Bauleitung über die Einhaltung der gemäß Bedingung unter Nr. 2.6 und Auflage unter Nr. 2.15 für die jeweils festgelegten Bauhöhen der Kamine und Ausführungen der Abgasleitungen rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor Durchführung der Betriebstüchtigkeitstests bzw. der Inbetriebnahme der NDMA des Rechenzentrums FRA15 vorgelegt wurde. Die tatsächlich ermittelten Werte sind in diesen Bescheinigungen jeweils anzugeben. Diese Bescheinigungen der Bauleitung zusammen mit entsprechenden Nachweisen wie Beschreibungen inklusive Plänen zur Ausführung der Kamine und der Abgasleitungen (wie zu Werkstoffen, Wärmedämmungen, Leitungslängen) sind am Betriebsort des Rechenzentrums FRA15 aufzubewahren und den für die Genehmigung und Überwachung zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen

## 2.17

Spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme der NDMA des hiermit genehmigten Rechenzentrums FRA15 und anschließend wiederkehrend jeweils

- a) nach Ablauf von einem Jahr im Falle von Staub und Kohlenmonoxid sowie
- b) nach Ablauf von drei Jahren im Falle von Stickstoffoxiden als Stickstoffdioxid und Ammoniak

hat der Anlagenbetreiber die Einhaltung der in Bedingung unter Nr. 2.6 für den Betrieb der einzelnen NDMA des Rechenzentrums FRA15 festgelegten Emissionsbegrenzungen durch Vornahme von **Emissionsmessungen durch eine geeignete, nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle** (siehe entsprechende Informationen auf der Internetseite des HLNUG, veröffentlicht unter dem aktuellen Link: <https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/bekanntgabe-von-emissionsmessstellen.html> ) feststellen zu lassen.

In Bezug auf den Nachweis der Einhaltung der in Bedingung unter Nr. 2.6 für den Betrieb der einzelnen NDMA des Rechenzentrums FRA15 festgelegten Emissionsbegrenzungen für den Schadstoffparameter Formaldehyd sind darüber hinaus für die NDMA des Rechenzentrums FRA15 spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme der NDMA des hiermit genehmigten

Rechenzentrums FRA15 und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren entsprechende Emissionsmessungen durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

In Bezug auf den Nachweis der Einhaltung der in Nebenbestimmung unter Nr. 2.6 für den Betrieb der einzelnen NDMA des Rechenzentrums FRA15 festgelegten Emissionsbegrenzungen für Geruch sind spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme der NDMA des hiermit genehmigten Rechenzentrums FRA15 einmalig entsprechende Emissionsmessungen durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Diese Stelle nach § 29b BImSchG darf nur mit Zustimmung des RP Darmstadt, Dezernat IV/F 43.1 im Genehmigungsverfahren für die hiermit genehmigten NDMA mit dem Antragsgegenstand im Rahmen der Planung durch Beratungen und/oder Gutachten oder ähnlichem vorbefasst gewesen sein. Die Zustimmung muss vor der Beauftragung vorliegen

#### 2.18 (Auflagenvorbehalt)

Für den Fall, dass die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung unter Nr. 2.17 Emissionsgrenzwertüberschreitungen ergeben sollten, bleibt die Hinzufügung weiterer Auflagen mit dem Inhalt, dass die Durchführung von diesbezüglichen, über den Stand der Technik hinausgehenden emissionsbegrenzenden Maßnahmen festgelegt werden, ausdrücklich vorbehalten.

#### 2.19

Die Termine der Einzelmessungen nach Nebenbestimmung unter Nr. 2.17 sind dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) -Außenstelle Kassel- und dem Dezernat IV/F 43.1 -Immissionsschutz mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

#### 2.20

Für jede nach Nebenbestimmung unter Nr. 2.17 durchzuführende Emissionsmessung gilt für die Messplanung, -durchführung und Erstellung des jeweiligen Messberichts der Stand der Messtechnik gemäß Nr. 5.3 i.V.m. Anhang 6 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA



Luft) vom 24. Juli 2002 (Anhang 6 „VDI-Richtlinien und Normen zur Emissionsmesstechnik“ veröffentlicht unter dem aktuellen Link

<https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html>, Eintrag „Luftqualität / Wirkungsfragen / Verkehr“). Dies gilt auch für die an den NDMA durchzuführenden olfaktometrischen Messungen.

## 2.21

Für die Emissionsmessungen sind jeweils mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit Emissionshöchstwerten für regelmäßig auftretende Betriebszustände durchzuführen. Die Dauer einer Einzelmessung beträgt jeweils eine halbe Stunde. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Gleichzeitig zu den Messungen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases und Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln. Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben.

Die Abstimmung der durchzuführenden Emissionsmessungen im Detail muss mit dem RP Darmstadt, Dezernat IV/F 43.1, im Rahmen der Messplanabstimmung erfolgen. Der mit der Messung beauftragten Stelle nach § 29b BImSchG ist aufzugeben, das Messkonzept und den Messtermin rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Messbeginn, mit dem RP Darmstadt, Dezernat IV/F 43.1, abzustimmen/mitzuteilen. Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) -Außenstelle Kassel- ist von der beauftragten Messstelle entsprechend ihres Bekanntgabebescheides zu unterrichten.

Für Messpläne und Messberichte der Emissionsmessungen sind der

- a) Mustermessplan nach DIN EN 15259 Anhang B3 für die Planung von Einzelmessungen sowie der
- b) Mustermessbericht zu Einzelmessungen

zu berücksichtigen. Diese sind aktuell veröffentlicht unter

<https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/pruefung-von-emissionsmessungen> bzw.

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>

## 2.22

Die Betreiberin des Rechenzentrums FRA15 hat dem Dezernat IV / F 43.1 - Immissionsschutz jährlich den Bericht nach § 31 Abs. 1 BImSchG vorzulegen.

## 2.23

Der Betreiber hat nach Inbetriebnahme der NDMA des mit diesem Bescheid genehmigten Rechenzentrums FRA15 dem RP Darmstadt, Dezernat IV/F 43.1, Nachweise über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide zu führen. Zum Nachweis über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide nach den Vorgaben der 44. BImSchV ist hierzu spätestens nach Abschluss der Tests zur Betriebstüchtigkeit wie in der Bedingung unter Nr. 2.8 spezifiziert das entsprechende Konzept zur Erfüllung von Satz 1 dieser Nebenbestimmung hinsichtlich der Methodik und der dazu erforderlichen Mess-, Registrier- und Auswerteeinrichtungen bzw. der dazu erforderlichen Vorkehrungen mit dem RP Darmstadt, Dez. IV/F 43.1, abzustimmen. Die weitere Inbetriebnahme (inklusive des ersten wiederkehrend geplanten Funktionstestbetriebs) nach Durchführung der Betriebstüchtigkeitstests der hiermit genehmigten NDMA, wie in der Bedingung unter Nr. 2.8 spezifiziert, darf erst erfolgen, wenn das RP Darmstadt, Dez. IV/F 43.1, die Inbetriebnahme nach erfolgter Abstimmung dieses Konzepts freigegeben hat.

## 2.24

Die Messberichte über die nach Nebenbestimmung unter Nr. 2.17 durchzuführenden Einzelmessungen sind spätestens 8 Wochen nach den Messungen dem Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz vorzulegen (zusätzlich in elektronischer Form). Darüber hinaus sind / ist die / das nach §29b BImSchG bekannt gegebene Messinstitut/e dahingehend zu beauftragen, dass ein Exemplar des jeweiligen Messberichtes direkt an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Außenstelle Kassel, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, zu senden ist. Im Anschreiben an das Dezernat IV/F 43.1 -Immissionsschutz ist schriftlich zu bestätigen, dass die Vorlage an das HLNUG erfolgt ist.

## 2.25

Zur Durchführung der nach Nebenbestimmung unter Nr. 2.17 durchzuführenden Emissionsmessungen hat der Betreiber der Anlage notwendige Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Die Messstellen sind ebenso nach den Angaben der mit der Messdurchfüh-

rung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.). Vor der Messdurchführung sind die mit der Messdurchführung beauftragten Personen mit den spezifischen betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut zu machen.

#### 2.26 (Hinweis)

Sofern für das Rechenzentrum FRA15 auch nicht geschlossene Rückkühlsysteme errichtet sind und betrieben werden, sind für diese Rückkühlsysteme die Anforderungen der 42. BImSchV einzuhalten.

### **3. Immissionsschutz - Lärm**

#### 3.1

Der Betrieb der NDMA ist ausschließlich bei Ausfall der regulären Stromversorgung zur Abwehr von Gefahren (Notfall) zulässig. Ausgenommen hiervon sind die regelmäßig durchzuführenden Probeläufe, sowie kurzzeitige Testläufe im Rahmen von Reparaturen o. ä.. Ein Betrieb zur Spitzenlastabdeckung oder aufgrund von vertraglichen Regelungen (sog. „Unterbrechungsverträge“) mit Stromversorgungsunternehmen ist nicht zulässig. Der Betrieb der NDMA ist zudem ausschließlich wie in der Bedingung unter Nr. 2.8 spezifiziert zulässig.

Hinweis: Ein Notfall ist ein ungewöhnlicher, nicht voraussehbarer und vom Willen des Betreibers unabhängiger, plötzlich eintretender Zustand.

#### 3.2

Die Test- und Probeläufe der NDMA, im Umfang von jeweils maximal 1 Stunde pro Monat, dürfen ausschließlich werktags (Montag bis Samstag) zwischen 7:00 und 20:00 Uhr durchgeführt werden. Es dürfen maximal 5 NDMA pro Tag getestet werden.

#### 3.3

Der Test zum Ausfall der öffentlichen Stromversorgung („Black Building“-Test, Betrieb von 20 Netzersatzanlagen zeitgleich für max. 1 h) darf einmal jährlich durchgeführt werden.

#### 3.4

Die Schallimmissionsprognose der TÜV Rheinland Energy GmbH mit der TÜV-Bericht Nr. 936/21245204/01b vom 20. März 2020 ist Bestandteil der Genehmigung. Die in der

Prognose zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schalleistungspegel, Abschirmmaße, usw.) und Randbedingungen (z.B. Nutzungszeiten, Nutzungsumfang etc.) sowie die ermittelten Beurteilungspegel sind einzuhalten. Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die zulässigen Immissionsrichtwertanteile auch dann eingehalten werden.

### 3.5

Die Außenquellen (z.B. Rückkühler, Kamin usw.) dürfen die in der Schallimmissionsprognose der TÜV Rheinland Energy GmbH mit der TÜV-Bericht Nr. 936/21245204/01b vom 20. März 2020 in Kap. 4.2 (S. 16) angegebenen Schalleistungspegel nicht überschreiten. Hierzu sind, soweit notwendig, Schallschutzmaßnahmen umzusetzen.

### 3.6

Während der Inbetriebnahmephase der NDMA ist von einem nach § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen zu prüfen, ob durch tieffrequente Geräusche, z.B. ausgehend von den Netzersatzanlagencontainern, Kaminmündungen usw., schädliche Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich verursacht werden. Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens zwei Monate nach erfolgter Messung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt IV/F, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Soweit nach den Messungen/Ermittlungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche verursacht werden, sind vom Sachverständigen zusätzliche Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von 3 Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.1, durchzuführen.

### 3.7

Durch die Geräuschemissionen der stationären Anlagen wie z.B. NDMA, Rückkühler usw. dürfen an den Immissionsorten keine impuls-, ton- und informationshaltigen Geräusche auftreten und diese dürfen keine tieffrequenten Geräusche i.S. der TA Lärm verursachen.

### 3.8

Alle körperschallerzeugenden Aggregate sind entsprechend dem Stand der Technik elastisch aufzustellen und körperschallführende Anlagenteile (z.B. Rohrleitungen, Kanäle usw.) entsprechend anzuschließen, um eine Körperschalleinleitung in die Fassaden der Anlagengebäude auszuschließen. Die Konstruktionen der Konsolen und Fundamente der Gebläse, Pumpen, Motoren, Kompressoren usw. müssen entdröhnt, isoliert oder mit schwingungsdämpfenden Beton ausgeführt werden. Öffnungen in denen Rohrleitungen oder Kanäle durch die Fassaden geführt werden, sind schalltechnisch abzudichten.

### 3.9

Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Rechenzentrums sind Immissionsschallpegelmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen. Falls wegen der örtlichen Gegebenheiten (z.B. hoher Fremdgeräuschpegel an den Immissionsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA-Lärm durchzuführen. Es ist der jeweilige Beurteilungspegel  $L_r$  für die Zusatzbelastung an den Immissionsorten, für die Tages- und Nachtzeit, zu ermitteln. Der Umfang und die zu betrachtenden Immissionsorte der Messungen müssen vorab auf Basis der Prognose mit der Überwachungsbehörde (Dez. IV/F 43.1, Tel. 069/2714-4918) abgestimmt werden. Die Messungen an den festgelegten Immissionsorten sind nach den Vorschriften der TA Lärm (Anhang A.3) durchzuführen.

### 3.10

Soweit nach den Berechnungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen verursacht werden, sind vom Sachverständigen weitergehende Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von 3 Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.1, umzusetzen.

### 3.11

Es ist nicht zulässig, für Schallimmissionsmessungen das Sachverständigenbüro / Institut zu beauftragen, das bereits Gutachten, Prognosen, Planungen o. ä. für das betreffende Rechenzentrum erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war.

### 3.12

Die Anlagen sind schalltechnisch nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

### 3.13

Die Lichtenanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Beleuchtung nur auf die gewünschten Flächen beschränkt bleibt. Die direkte Einsicht auf die Strahlungsquelle von benachbarten Wohnungen aus ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden.

### 3.14 (Hinweis)

Im Einwirkungsbereich der Netzersatzanlagen sind nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) folgende Geräuschimmissionswerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden gewerblichen Anlagen und Betriebe zulässig:

a) 0,5m vor der Mitte der geöffneten Fenster der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 (z. B. Büros) an den Gebäuden in der Weismüllerstr. 45 (IO1), Weismüllerstr. 48-50 (IO2), Weismüllerstr. 26 (IO3), Schielestr. 35 (IO4), Schielestr. 43 (IO6), Schielestr. 45 (IO7), Schielestr. 36 (IO8), Daimlerstr. 17-19 (IO9), Hanauer Landstr. 310A (IO10), Hanauer Landstr. 294 (IO11) und den Gebäuden der Samson AG (IO12)

tags (6 bis 22 Uhr)                      70 dB(A)

nachts (22 bis 6 Uhr)                    70 dB(A)

Die Festlegung der jeweiligen Immissionsrichtwerte ergibt sich aus den Ausweisungen in den Bebauungsplänen. Soweit keine Bebauungspläne existieren werden die Festlegungen entsprechend der tatsächlichen Nutzung (§34 BauGB) bzw. Schutzbedürftigkeit nach Nr. 6.1 TA Lärm vorgenommen.

## **4. Abfallrecht**

### 4.1

Bei der Beprobung, Einstufung und Verwertung der bei der Errichtung der Notstromaggregate möglicherweise anfallenden Abfälle sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 1. September 2018, aktuell erhältlich im Internet unter dem folgenden Link: [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) (Startseite → Umwelt → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall)) vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Abbruch- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten.

#### 4.2

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. 42.2 „Abfallwirtschaft West“) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

#### 4.3

Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstilllegung weitere nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Behörde mitzuteilen.

#### 4.4

Abfälle aus dem Betrieb der Verbrennungsmotoren (insbesondere Altöle, Kondensate, Filter, Katalysatoren, Dichtungen) sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei der Entsorgung von Altölen ist die Altölverordnung (AltöIV) zu beachten.

#### 4.5

Anfallende gebrauchte ÖlfILTER und mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Putzlappen sind unter dem Abfallschlüssel 15 02 02\*, gebrauchte Kühlmittel unter dem Abfallschlüssel 16 01 14\* gemäß Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 einzustufen und zu entsorgen.

#### 4.6 (Hinweis)

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung und Zustimmung von Entsorgungswegen erfolgt im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

### **5. Bodenschutz**

#### 5.1

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist durch ein fachkundiges Ingenieurbüro zu erstellen.

#### 5.2

Die sechs vorgeschlagenen Grundwassermessstellen GWM 4- GWM 9 sind niederzubringen. Der Ausbau der Messstellen ist in DN 125 und bis in den Stauer vorzunehmen. Die Verfilterung ist von der Grundwasseroberfläche bis in den Stauer einzubauen.

#### 5.3

Nach Errichtung der Messstellen ist eine Nullbeprobung durchzuführen. Die zu überwachenden Parameter sind MKW und 1,2 Ethandiol. Für die Nullbeprobung sollten die Parameter BTEX und LHKW ergänzt werden. Das Grundwasser für den Parameter ist dabei aus dem Brunnentiefpunkt zu entnehmen. Die Grundwasserprobenahme für die im laufenden Betrieb der relevanten Schadstoffe MKW und 1,2 Ethandiol ist ca. 1 m unter der Grundwasseroberfläche einzuplanen. Die Probenahmetechnik ist zu standardisieren. Das heißt, die Entnahmemenge, die Förderrate und die Pumptiefe sind festzulegen und bei der folgenden Probenahme anzuwenden. Die Probenahmeprotokolle sind zu fertigen und dem Analysenbericht beizufügen.

#### 5.4

Für die Ermittlung der Grundwasserfließrichtung sind mindestens drei Messungen an den neuen Messstellen GWM4, GWM 5, GWM 6, GWM 7, GWM 8, GWM 9 und, wenn möglich, in den Messstellen auf dem benachbarten Grundstück der Fa. Samson M2 und M4



durchzuführen. Die Fließrichtung ist mit der Nullbeprobung noch 2-mal im monatlichen Abstand zu messen. Die Vorgehensweise ist wie im Konzept beschrieben auszuführen. Nach der Inbetriebnahme des Rechenzentrums ist die Grundwasserfließrichtung noch 3-mal im 3-monatigen Abstand zu bestimmen.

#### 5.5

Die Untersuchungsergebnisse sind außer der zusätzlichen Fließrichtungsermittlung vor Inbetriebnahme dem RPDA, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5 vorlegen.

#### 5.6

Die regelmäßigen Wiederholungsbeprobungen sind alle 5 Jahre nach Betriebsbeginn vorzunehmen. Darüber ist im Anschluss der fälligen Beprobung ein Grundwasserüberwachungsbericht zu erstellen und dem Dezernat IV/F 41.5 vorzulegen.

#### 5.7

Nach den wiederholten Beprobungen nach 5 Jahren können bei auffälligen Untersuchungsergebnissen in Abstimmung mit der Behörde neue Zeitabstände für die Grundwasseruntersuchungen und für eine Messung der Grundwasserhöhen festgelegt werden.

#### 5.8

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht vorgelegt und dem Dezernat IV/F 41.5 freigegeben worden ist.

### **6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Abwasser**

#### 6.1

Die Kraftstoffversorgungsanlagen Nr. 1 und Nr. 2 für Kraftstoff (Heizöl EL) entsprechen der Gefährdungstufe D und sind gemäß § 46 AwSV vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre, nach einer wesentlichen Änderung und bei Stilllegung durch eine/n Sachverständige/n nach § 53 AwSV prüfen zu lassen.

## 6.2

Die Abfüllanlagen Nr. 1 und Nr. 2 zur Versorgung der NDMA mit Kraftstoff (Heizöl EL) entsprechen der Gefährdungsstufe C und sind gemäß § 46 AwSV vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre, nach einer wesentlichen Änderung und bei Stilllegung durch eine/n Sachverständige/n nach § 53 AwSV prüfen zu lassen.

## 6.3

Die NDMA Nr. 1 bis Nr. 20 sind HBV-Anlagen mit Ölkreisläufen sowie Tagestanks und entsprechen der Gefährdungsstufe B. Sie sind gemäß § 46 AwSV vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch eine/n Sachverständige/n nach § 53 AwSV prüfen zu lassen.

## 6.4

Beim Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation sind die in der Entwässerungssatzung unter § 10 angeführten Benutzungsbeschränkungen zu beachten und die Grenzwerte einzuhalten.

## 6.5

Kältemittel aus Rückkühlanlagen dürfen nicht unkontrolliert und ohne Zustimmung im Einzelfall in die öffentliche Kanalisation gelangen. Dies gilt ebenfalls im Havariefall. Für das gesamte Inventar an Kälteflüssigkeiten ist eine entsprechende Vorrichtung für Auffang und Rückhaltung vorzusehen. Bei Kälteanlagen auf befestigten Flächen im Freien (auch Dachflächen) und mit glykolhaltigen Kälteflüssigkeiten kann gegebenenfalls eine Sicherung durch selbststättige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen erfolgen, wenn im Falle einer Leckage die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und ein Alarm ausgelöst wird (§ 35 Abs. 3 AwSV).

## 6.6

Eine durch das Umweltamt der Stadt Frankfurt am Main nicht explizit freigegebene Einleitung/Entsorgung von bei Wartungsarbeiten anfallenden Glykol/Wassergemischen in die öffentliche Kanalisation ist ebenfalls nicht zulässig.

## **7. Baurecht**

### 7.1

Der Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens sind der Bauaufsicht der Stadt Frankfurt am Main unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke anzuzeigen.

### 7.2

Spätestens eine Woche vor Baubeginn muss die geprüfte statische Berechnung einschließlich Prüfbericht des beauftragten Prüfsachverständigen bei der Bauaufsicht der Stadt Frankfurt am Main vorliegen.

### 7.3 (Auflagenvorbehalt)

Nach erfolgter, durch die Bauaufsicht der Stadt Frankfurt beauftragter Prüfung der Standsicherheitsnachweise sowie der nachgereichten Ergänzungen und Korrekturen ist es der Bauaufsicht der Stadt Frankfurt am Main vorbehalten, eine Stellungnahme zu den Belangen der Standsicherheit abzugeben und gegebenenfalls Nebenbestimmungen zu ergänzen.

## **8. Arbeitsschutz**

### 8.1

Der Betrieb der Anlagen ist gemäß Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) zulässig, wenn der Hersteller der Gesamtanlage nach einer Inbetriebnahmeprüfung bzw. Betriebstüchtigkeitsprüfung die Mängelfreiheit festgestellt hat.

## VII. Begründung

### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.1, Verfahrensart G des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG. Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt/M., Gutleutstr. 114, 60327 Frankfurt/M.

### Anlagenabgrenzung

Die Notstromversorgungsanlage des Rechenzentrums FRA15, welche gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) eine genehmigungsbedürftige Anlage darstellt, besteht aus den folgenden Haupt- und Nebeneinrichtungen:

- 20 Notstromdieselmotoren,
- 20 Rückkühlern,
- 20 Abgaskaminen,
- 20 Tagestanks,
- 8 Heizöllagertanks,
- Rohrleitungen und Pumpen,
- 4 Pumpenräumen,
- 2 Abfüllplätzen,
- einem Stahlgerüst auf der Südseite des Rechenzentrumsgebäudes FRA15.

Es existieren keine gemeinsamen Betriebseinrichtungen mit den Notstromversorgungsanlagen umliegender Rechenzentren.

### Genehmigungshistorie

Durch die vorliegende Genehmigung wird die gesamte Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) neu genehmigt. Ein Teil der Anlage bestehend aus neun Notstromdieselmotoren sowie zugehöriger Nebeneinrichtungen wurde bereits im Rahmen einer baurechtlichen Genehmigung vom 11. Januar 2019 genehmigt (Az. B-2018-1115-3).

### Verfahrensablauf

Die Interxion Deutschland GmbH, Hanauer Landstraße 298, 60314 Frankfurt am Main, hat am 7. Februar 2020 einen Antrag nach § 4 Abs. 1 BImSchG gestellt, eine Anlage zur Notstromversorgung zu errichten und zu betreiben.

Nach erfolgter cursorischer Vorprüfung wurden die Antragsunterlagen in überarbeiteter Form am 6. April 2020 an Fachdezernate und Fachbehörden verteilt, die um Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und Stellungnahme gebeten wurden. Die Antragsun-

terlagen wurden am 15. Juni 2020 in mehreren Kapiteln ergänzt bzw. überarbeitet. Die betroffenen Fachbehörden wurden jeweils erneut beteiligt. Nach Feststellung der Vollständigkeit zum 10. Juli 2020 sind die Antragsunterlagen im Zeitraum vom 3. August 2020 (erster Tag) bis 2. September 2020 (letzter Tag) öffentlich ausgelegt worden. Einwendungen konnten im Zeitraum vom 3. August 2020 (erster Tag) bis 2. Oktober 2020 (letzter Tag) erhoben werden. Innerhalb des genannten Zeitraums sind keine Einwendungen erhoben worden. Der vorsorglich für den 21. Oktober 2020 vorgesehene Erörterungstermin entfiel daher.

Mit Antrag vom 7. Februar 2020 und Ergänzungen vom 2. April 2020 sowie vom 15. Juni 2020 hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BlmSchG beantragt. Dies umfasst die Errichtung des gesamten beantragten Vorhabens einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind. Der Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BlmSchG wurde am 29. Oktober 2020 nach erfolgter Anhörung nach § 28 Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes erteilt.

Die vorliegende Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG). Für dieses Vorhaben war nach Nr. 1.1.2, Anlage 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG unter Zuhilfenahme der Anlage 3 „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ hat nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher verzichtet.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

#### **Kumulation:**

Am Standort des beantragten Vorhabens befinden sich mehrere weitere Anlagen zur Notstromversorgung von Rechenzentren. § 10 Abs. 4 UVPG verlangt unter anderem die Durchführung mehrerer Vorhaben derselben Art. Dies ist unzweifelhaft erfüllt. Bei den Vorhabenträgern aller Anlagen handelt es sich um denselben Betreiber. Ferner überschneidet sich auch der Einwirkungsbereich der Vorhaben. Beispielsweise haben die Abgasfahnen der verschiedenen Anlagen denselben räumlichen Einwirkungsbereich.

Für die Feststellung eines kumulierenden Vorhabens müssen ferner die folgenden Kriterien erfüllt sein: Die Vorhaben müssen funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sein, die Anlagen müssen mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen miteinander verbunden sein. Betriebliche Einrichtungen zielen auf den Anlagenabgrenzungsbegriff der Betriebseinrichtungen im immissionsschutzrechtlichen Sinne ab. Betriebseinrichtungen müssen demnach eine Bedeutung für den technischen Anlagenbetrieb haben. Dies ist für den vorliegenden Standort zu verneinen. Die Notstromversorgungsanlagen der Rechenzentren FRA2 bis FRA14 sowie die beantragte Anlage des Rechenzentrums FRA15 sind nicht mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen miteinander verbunden. Zu prüfen war somit, ob die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind und über gemeinsame bauliche Einrichtungen verfügen.

Hierzu ergab sich das Folgende: Das Personal von FRA15 agiert autark vom Personal der anderen Rechenzentren. Es besitzt eigene Büroräume, eine eigene Pforte und es bearbeitet ausschließlich Probleme, die in Bezug auf das Rechenzentrum FRA15 auftreten. Die Disposition von neuem Brennstoff sowie die Anlieferung ebendieses erfolgt unabhängig von den anderen Rechenzentren. Ein eigenes Security-Personal für FRA15 und ein separater Zugang zu dem Rechenzentrum ist vorgesehen. Ferner gibt es auch keine gemeinsamen Sozialräume. FRA15 hat ein eigenes Betriebsgelände, welches durch einen Zaun abgetrennt ist. Die Leitzentrale von FRA15 ist ebenfalls autark.

Somit liegt im Ergebnis kein kumulierendes Vorhaben vor.

### **Luftreinhaltung**

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter wurde vom Antragsteller eine Immissionsprognose vorgelegt, aus der hervorgeht, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des BImSchG und im Sinne des UVPG gering bzw. irrelevant sind. Bei der Prognose wurden im Sinne eines konservativen Ansatzes sämtliche Quellen von FRA10, FRA11, FRA13, FRA14 sowie FRA15 selbst und das für die Zukunft geplante FRA16 mitberücksichtigt. Die Quellen der anderen Notstromaggregate der übrigen Rechenzentren am Standort wurden gemäß Fall B des Leitfadens als Vorbelastung behandelt. Die beantragte und zulässige maximale Betriebsstundenzahl der Anlage ergibt sich daraus, dass die Immissionen hinsichtlich sämtlicher Kriterien (Luftschadstoffimmission sowie -deposition) irrelevant sind, Kurzzeitimmissionswerte eingehalten bzw. Abschneidekriterien unterschritten sind. Bei der Darstellung und Bewertung der Emissionen und Immissionen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (ohne Lärmschutz) unter Berücksichtigung konservativer Ansätze nach „Leitfaden zur Ermittlung von Schornsteinmindesthöhen und zulässiger maximaler Betriebszeiten durch Immissionsprognosen in Genehmigungsverfahren für Rechenzentren (RZ) mit Notstromdieselmotoranlagen (NDMA)“ wird in den Antragsunterlagen der Nachweis der Irrelevanz für die Auswirkungen erbracht.

Eine UVP ist aus Sicht der Luftreinhaltung nicht erforderlich, da aufgrund der Art, Ableitung und durch die maximal zulässige Dauer der Emissionen (37 h/a) keine erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung und die Bevölkerung zu besorgen sind.

### **Lärm**

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass bei Umsetzung der im mit den Antragsunterlagen vorgelegten Prognosegutachten vorgeschlagenen Randbedingungen und Schallschutzmaßnahmen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Gesamtanlage zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus Sicht des Lärmschutzes aus den vorgenannten Gründen nicht erforderlich.

### **Naturschutz**

Erhebliche Beeinträchtigungen des zur Anlage nächstgelegenen FFH-Gebiets Nr. 5818-303 „NSG Seckbacher Ried und angrenzende Flächen“ durch Stickstoff- und Säureeinträge infolge der geplanten Anlage werden ausgeschlossen. Da die Anlage nicht im Dauerbetrieb, sondern maximal 37 h/a betrieben werden soll, werden die Abschneidekriterien für die Stickstoffdepositionen mit 0,3 kg N/ ha\*a und die Säuredepositionen mit 30 eq (N+S)/ ha\*a im Bereich des vorgenannten FFH-Gebietes sicher eingehalten. Sonstige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch das beantragte Vorhaben ebenfalls nicht zu befürchten.

### **Boden**

Durch den Neubau des Rechenzentrums wird keine naturbelassene Fläche genutzt, sondern es wird eine Fläche wieder genutzt, die sich langfristig in industrieller Nutzung befand. Es kommt durch das Vorhaben nicht zu einer anderen Versiegelung oder wesentlichen Erhöhung der Verdichtung. Auch findet durch die Nutzungsänderung keine erhebliche Beeinträchtigung für den Boden statt, da die industrielle Nutzung bestehen bleibt. Es sind somit keine Auswirkungen durch das Projekt auf den Boden zu erwarten.

### **Wasser**

Eine Veränderung der Quantität oder Qualität des Abwassers, seiner Frachten, Sedimentgehalte oder der Temperatur ist nicht zu erwarten. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde geprüft. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die Bevölkerung können ausgeschlossen werden.

### **Gesamteinschätzung**

Damit ergibt sich als Gesamteinschätzung die Feststellung, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es bleibt jedoch festzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bereits die wesentlichen Elemente einer Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten.

Das Ergebnis der Prüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Ausgabe Nr. 31/2020 am 27. Juli 2020 veröffentlicht.

#### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §§ 4, 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
  - Dezernat IV/F 41.2 Oberflächengewässer - hinsichtlich Belangen des Oberflächengewässerschutzes,
  - Dezernat IV/F 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz - hinsichtlich Belangen des Abwassers und wassergefährdender Stoffe,
  - Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz West - hinsichtlich Altlasten und Belangen des Grundwassers,
  - Dezernat IV/F 42.2 Abfallwirtschaft West - hinsichtlich abfallrechtlicher Belange,
  - Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz - hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange (Luftreinhaltung und Lärmschutz),
  - Dezernat IV/F 45.3 Arbeitsschutz - hinsichtlich Belangen des Arbeitsschutzes,
  - Dezernat V 51.1 Landwirtschaft, Landschaftspflege, Fischerei - hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange,
  - Dezernat V 52 Forsten - hinsichtlich forstwirtschaftlicher Belange,
  - Dezernat V 53.1 Naturschutz - hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange,
  - Dezernat III 31.1 - hinsichtlich Belangen der Regionalplanung,
  - Dezernat III 33.3 - hinsichtlich Belangen des Luft- und Güterverkehrs,
- Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
  - Stadtplanungsamt,
  - Bauaufsichtsbehörde,
  - Gesundheitsamt,
  - Branddirektion,
  - Umweltamt,
  - Untere Wasserbehörde,
  - Denkmalamt,



- Magistrat der Stadt Offenbach (nachrichtlich),
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen (nachrichtlich),
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - Abteilung Immissionsschutz - I 12 Luftreinhaltung,
- Regionalverband Frankfurt Rhein-Main.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden erfüllt.

Dies ergibt sich im Einzelnen insbesondere aus Folgendem:

## **Immissionsschutz**

### Luftreinhaltung

#### Allgemeines

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und den Nummern 3.1 und 3.5.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 so zu errichten und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich für das vorliegende Vorhaben in der 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV in der Fassung vom 13. Juni 2019). Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nummer 4 der TA Luft konkretisiert.

#### Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Die Anlage unterliegt jedenfalls aufgrund des § 3 Abs. 3 der 13. BImSchV nicht der 13. BImSchV. Die Anlage unterliegt aber den Anforderungen der 44. BImSchV. Die 44. BImSchV enthält die Anforderungen, die zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch eine Anlage dieses Typs zu erfüllen sind.

In diesem Zusammenhang war im vorliegenden Fall zu prüfen, inwieweit hinsichtlich der Netzersatzanlagen durch die vorliegende Planung Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Gemäß § 16 Abs. 5 der 44. BImSchV wird für staubförmige Emissionen im Abgas als Mindestanforderung die Massenkonzentration von 50 mg/m<sup>3</sup> festgelegt. Für Formaldehyd gilt gemäß § 16 Abs. 10 Nr. 4 der 44. BImSchV ein Grenzwert für die Massenkonzentration im Abgas von 60 mg/m<sup>3</sup>. Die Grenzwerte für NO<sub>x</sub> als NO<sub>2</sub> sowie für CO wurden gemäß den Antragsunterlagen festgelegt.

Die Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft Nr. 5.5.3 und Nr. 5.5.4 ergibt eine Mindestbauhöhe von 148,4 m über Grund, was für eine Anlage, die nur wenige Stunden im Jahr betrieben wird als unverhältnismäßig angesehen wird. Unter Anwendung der VDI 3781 Blatt 4 ergibt sich, dass die Gebäudegeometrie des geplanten Rechenzentrums maßgeblich ist für die erforderliche Kaminhöhe, während umliegende Gebäude keinen Einfluss haben.

Da die Aggregate nur wenige Stunden im Jahr betrieben werden, wird im vorliegenden Gutachten vom Sachverständigen empfohlen, eine Kaminhöhe von 37,07 m über Grund zu realisieren. Die Einhaltung der Immissionswerte/Abschneidekriterien wird bei dieser verminderten Kaminhöhe mittels einer Ausbreitungsrechnung vom Sachverständigen nachgewiesen.

Die vorgenommene Prüfung hat somit ergeben, dass die Notstromaggregate die Vorsorgeanforderungen der 44. BImSchV erfüllen.

#### Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Im Rahmen des durchgeführten Verfahrens war zu prüfen, ob durch die Notstromaggregate die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 4 der TA Luft eingehalten werden.

Die Notstromversorgungsanlagen der Rechenzentren FRA10, FRA11, FRA13 und FRA14, des baurechtlich beantragten Rechenzentrums FRA16 sowie des mit vorliegendem Bescheid genehmigten Rechenzentrum FRA15 wurden hierbei im Sinne einer worst-case Betrachtung zusammengefasst.

Als erster Schritt war der Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) und
- c. wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (vgl. Nummer 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a. oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b. hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung - Nummer 4.6.2 TA Luft -, Zusatzbelastung - Nummer 4.6.4 TA Luft - und Gesamtbelastung - Nummer 4.7 TA Luft - zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die nach Nummer 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in dem Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet. Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus dem § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 TA Luft wurde durch die Antragstellerin eine Immissionsprognose vorgelegt. Die vorgelegte Prognose wurde durch die Genehmigungsbehörde, die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde und das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass das für die Immissionsprognosen zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 TA Luft verwendete Berechnungsmodell und die angewandten Daten geeignet sind. Es konnte weiterhin festgestellt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe nicht zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall waren unter Berücksichtigung der Notstromversorgungsanlagen der Rechenzentren FRA10, FRA11, FRA13 und FRA14, des baurechtlich beantragten Rechenzentrums FRA16 sowie des mit vorliegendem Bescheid genehmigten Rechenzentrum FRA15 die Schadstoffe Staub (ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe), Stickoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid), Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid), Kohlenmonoxid, Ammoniak und Formaldehyd zu berücksichtigen.

Es wurde geprüft, ob die Kriterien der Nummer 4.1 Absatz 4, Buchstabe b) TA Luft - wegen einer geringen Vorbelastung - oder Nummer 4.1 Absatz 4, c) TA Luft - irrelevante Zusatzbelastung - eingehalten werden, oder ob weitergehende Prüfungen durchzuführen sind. Regelungen hierzu ergeben sich aus den Nummern

- 4.2 TA Luft - Schutz der menschlichen Gesundheit,
- 4.4 TA Luft - Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen und
- 4.3 TA Luft - Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag.

Die Regelungen aus der Nummer

- 4.5 TA Luft - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdeposition

sind wegen des Fehlens der hier relevanten Schadstoffe nicht heranzuziehen.

Wann eine Immission in diesem Zusammenhang als irrelevant anzusehen ist, regeln hier die Nummern 4.2.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3 und 4.4.3 a) TA Luft.

Schutz der menschlichen Gesundheit (Nummer 4.2 TA Luft) und Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen (Nummer 4.4 TA Luft)

Die Zusatzbelastung durch die Notstromaggregate der Rechenzentren FRA10, FRA11, FRA13 und FRA14, des baurechtlich beantragten Rechenzentrums FRA16 sowie des mit vorliegendem Bescheid genehmigten Rechenzentrum FRA15 sowie der Stickstoff- und Säureeintrag wurden in der Immissionsprognose berechnet. Da aus der Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft eine unverhältnismäßige Kaminhöhe von 148,4 m für FRA15 resultiert, wurde die in der Planung vorgesehene Kaminhöhe von 37,07 m überprüft. Unter Verwendung dieser Annahme wurden die Immissionskenngrößen für die Rechenzentren FRA10, FRA11, FRA13 und FRA14, des baurechtlich beantragten Rechenzentrums FRA16 sowie des mit vorliegendem Bescheid genehmigten Rechenzentrum FRA15 berechnet.

Die Kurzzeitimmissionszusatzbelastung von NO<sub>2</sub> würde überschritten, wenn im Jahr Stromausfälle von mehr als 37 h auftreten würden. Daher wird eine Betriebsstundenbegrenzung auf maximal 37 h/a beantragt. Bei einer maximalen Betriebszeit von 37 h/a werden durch die Anlage die in der folgenden Tabelle 1 dargestellten Immissionszusatzbelastungen erzeugt:

Tabelle 1: Maxima der Immissionszusatzbelastung bei Einhaltung der beantragten Betriebsstunden von 37 h/a (siehe Tabelle 33 der Immissionsprognose)

Schadstoff	Zeitbezug	Zusatzbelastung im Maximum in µg/m <sup>3</sup> bei 37 Betriebsstunden im Jahr	Grenzwert in µg/m <sup>3</sup>	Irrelevanzwert in µg/m <sup>3</sup>
NO <sub>2</sub>	Jahr	0,058	40	0,4
PM10	Jahr	0,015	40	0,4
NH <sub>3</sub>	Jahr	0,001	10	3
SO <sub>2</sub>	Jahr	0,034	50	0,5
Schadstoff	Zeitbezug	Deposition in mg/(m <sup>2</sup> d) bei 37 Betriebsstunden im Jahr	Grenzwert in mg/(m <sup>2</sup> d)	Irrelevanzwert in mg/(m <sup>2</sup> d)
Gesamtstaub	Jahr	0,013	350	3,5

Tabelle 2: Maximale Stickstoff- und Säureeintrag bei Einhaltung der beantragten Betriebsstunden von 37 h/a

Schadstoff	Zeitbezug	Nitrifizierung und Säureeintrag in kg/(ha*a) bei 37 Betriebsstunden im Jahr	Abschneidekriterium in kg/(ha*a)
NDEP	Jahr	0,039	0,3
SEQ	Jahr	6,036	30

Die Zusatzbelastungen für die Schadstoffimmissionen liegen für alle betrachteten Komponenten bei Einhaltung der beantragten Betriebsstunden im Notstromfall von 37 h/a unterhalb des jeweiligen Irrelevanzwertes.

Die Bedingungen VI. 2.6, VI. 2.8, VI. 2.11 und VI. 2.15 waren erforderlich, um die Annahmen, die in der Immissionsprognose gemacht wurden, festzuschreiben. Diese bilden die Voraussetzungen für die Schornsteinhöhenberechnung, der Nachweis der Irrelevanz der Immissionen, der Betriebszeitbeschränkung und damit die Grundlage für die Beurteilung, ob die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erfüllt sind. Da die Notstromaggregate der Rechenzentren FRA10, FRA11, FRA13, FRA14 und FRA16 nicht Teil der nach BlmSchG genehmigungsbedürftigen Anlage sind, konnte nur durch die Bedingung VI. 2.6 sichergestellt werden, dass auch für diese Notstromaggregate die Annahmen in der Immissionsprognose eingehalten werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen in Bezug auf die menschliche Gesundheit sind somit auszuschließen.

Die nach Nr. 4.4.1 TA Luft nicht zu überschreitenden Immissionswerte beziehen sich ausschließlich auf die relevanten Beurteilungspunkte nach Nr. 4.6.2.6 Absatz 6 TA Luft. Hiernach müssen die Beurteilungspunkte mehr als 20 km von Ballungsräumen oder 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen oder Straßen entfernt sein. Diese Randbedingung ist in den Bereichen des Beurteilungsgebiets, in denen nach der vorliegenden Immissionsprognose die maximalen Immissionen prognostiziert werden, nicht gegeben.

Die Immissionswerte nach Nr. 4.4.1 TA Luft und die entsprechenden Irrelevanzwerte nach Nr. 4.4.3 TA Luft sind daher im vorliegenden Fall grundsätzlich nicht anzuwenden.

Auch wenn dieser Sachverhalt nicht als Abschneidekriterium für weitere Untersuchungen herangezogen wird, ergibt sich, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Bezug auf das Ökosystem auszuschließen sind. Die Maximalwerte von NO<sub>x</sub> und für SO<sub>2</sub> zum Schutz von Vegetation und Ökosystemen nach Nr. 4.4 TA Luft liegen im Stadtbereich. In den schützenswerten Bereichen (nächstgelegenes FFH-Gebiet) liegt die Belastung durch die Gesamtanlage unterhalb der Irrelevanzwerte. Die Irrelevanzwerte zum Schutz von Vegetation und Ökosystemen

von NO<sub>x</sub> und für SO<sub>2</sub> sind durch die Emissionen der Gesamtanlage im mehr als 2,5 km entfernt gelegenen FFH-Gebiet nicht überschritten. Die mittels der Immissionsprognose nach Nr. 4.6.4 TA Luft ermittelten Zusatzbelastungen für die Schadstoffe, für die in der Nr. 4.4 TA Luft Immissionswerte festgelegt sind, unterschreiten die hier maßgebliche Irrelevanzgrenze nach Nr. 4.4.3, Tabelle 5 TA Luft.

#### Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag

Die Zusatzbelastung der Gesamtanlage bleibt für Jahreswerte der Gesamtstaubdeposition (siehe Tabelle 1) unterhalb der Werte für eine relevante Zusatzbelastung. Somit ist der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag sichergestellt.

#### Prüfung, soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in Sonderfällen (Nummer 4.8 TA Luft)

In der Immissionsprognose wurde anhand von Ausbreitungsrechnungen geprüft, ob hinreichende Anhaltspunkte für das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen durch vom Vorhaben erzeugte Stickstoff- und Säureeinträge in nahe gelegene FFH-Gebiete vorliegen. Zusätzlich wurde der Stickstoff- und Säureeintrag berechnet, um eine Bewertung als „hinreichender Anhaltspunkt“ für schädigende Umwelteinwirkung nach TA Luft Nr. 4.8 zu erlauben. Der Stickstoff- und Säureeintrag liegt im gesamten Modellgebiet unterhalb der Abschneidekriterien von 0,3 kg N/(ha\*a) bzw. 30 eq (N+S)/(ha\*a). Es gibt somit keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine schädigende Umwelteinwirkung durch Stickstoff- und Säureeintrag. Eine Sonderfallprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Die Kühlung der Notstromaggregate erfolgt über geschlossene Kühlsysteme, sodass von keinen Emissionen durch Keime über die Dampfschwaden auszugehen ist.

In der Immissionsprognose wird das Auftreten von Geruchsimmissionen aufgrund der Verbrennungsprozesse von Diesel bzw. Heizöl EL bewertet. Aufgrund der Windrichtungsverteilung, der Schornsteinbauhöhe und der beantragten Betriebszeit ist mit keinen Überschreitungen der Geruchsstundenhäufigkeit in Wohn- und Mischgebieten sowie in Gewerbegebieten zu rechnen.

#### Zusammenfassung

Alle durch die Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, insbesondere die vorgelegten Gutachten zur Luftreinhaltung wurden durch die Genehmigungsbehörde und die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sowie der nachgeordneten konkretisierenden Regelwerke hinsichtlich der Luftreinhaltung eingehalten werden.

## Lärm

Hinsichtlich Geräuschemissionen ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nr. 3.1 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 so zu errichten und zu betreiben, dass sichergestellt ist, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich der der Anlage zuzurechnenden Verkehrsgeräusche - Nr. 7.4 TA Lärm - keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist, insbesondere durch den Stand der Technik zur Lärminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Der Stand der Technik sowie die Schutz- und Vorsorgeanforderungen konkretisieren sich in den Nrn. 2.5, 3.2 und 3.3 der TA Lärm.

Die Prüfung des Antrags hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die genehmigungspflichtige Anlage nicht zu erwarten sind. Dabei wurden die in der Einleitung geschilderten Randbedingungen unterstellt. Der Nachweis der Vorbelastung durch andere Anlagen und Betriebe ist im vorliegenden Fall, aufgrund der erheblichen Unterschreitung (mind. 22 dB(A)) der zulässigen Immissionsrichtwerte durch die vorstehend genehmigten Aggregate nicht erforderlich.

Wie vom Sachverständigen berechnet wurde, ist davon auszugehen, dass durch die Anlage unter den in der schalltechnischen Untersuchung der TÜV Rheinland Energy GmbH mit der TÜV-Bericht Nr. 936/21245204/01b vom 20. März 2020 zugrunde gelegten Ausgangswerten und Randbedingungen an allen maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) nach Ziffer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503) während der Wartung / Probeläufe der Netzersatzanlagen in der Tageszeit um mindestens 22 dB(A) unterschritten werden und während des einmal jährlich stattfindenden „Black-Building“-Tests (gleichzeitiger Betrieb aller 20 NEA für max. 1 h) um mindestens 7 dB(A) unterschritten werden. Damit ist unter der Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Anlagen und Betriebe eine Einhaltung der zulässigen IRW an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten.

Die vorgeschlagenen Hinweise und Auflagen stützen sich auf die TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der o.g. Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Die Immissionsschallpegelmessung nach Inbetriebnahme der Netzersatzanlagen (NEA) dient der Überprüfung der in der o. g. schalltechnischen Untersuchung genannten Schallleistungspegel. Die schalltechnische Begleitung der Inbetriebnahme der NEA hinsichtlich der

tieffrequenten Geräusche ist erforderlich, da eine Prognose tieffrequenter Geräusche nicht mit ausreichender Sicherheit möglich ist.

#### Anlagensicherheit

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass in Bezug auf Anlagensicherheit / sonstige Gefahren i.S.v. § 5 BImSchG den sich aus dem § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG ergebenden Anforderungen ausreichend Rechnung getragen wird.

#### Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Abschnitt VI.4 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

#### Energieeffizienz/Kraft-Wärme-Kopplung

Die Anlage dient ausschließlich der Erzeugung von Strom zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Ausfall der öffentlichen Versorgung (Notstromversorgung). Zur Prüfung der Funktion der einzelnen Notstromaggregate werden diese regelmäßig einmal monatlich einem Testlauf unterzogen. Da es sich hierbei nicht um einen Regelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen handelt, ist eine Abwärmenutzung nicht praktikabel. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

#### KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V)

Aufgrund geringer Betriebsstunden pro Jahr (37 h/a) ist nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 KNV-V kein Kosten-Nutzen-Vergleich und keine Wirtschaftlichkeitsanalyse erforderlich. Auf den Nachweis eines Sachverständigen wird aus Billigkeitsgründen verzichtet, da es sich hierbei nicht um einen Regelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen handelt, sondern ausschließlich um einen Notbetrieb.

#### Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Maßnahmen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen können erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden.



### Naturschutz

Die Errichtung der Anlagen ist innerhalb eines Bereichs geplant, der bauplanungsrechtlich als Innenbereich einzustufen ist. Deshalb sind die Vorschriften der Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG im vorliegenden Fall nicht anzuwenden. Im Übrigen sind die vorstehend genehmigten Aggregate im Bereich von versiegelten Flächen vorgesehen, sodass weitere naturschutzfachliche Belange wie geschützte Arten, Biotope, oder Schutzgebiete durch die Aufstellung der Anlage nicht betroffen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen des nächstgelegenen FFH-Gebiets „NSG Seckbacher Ried und angrenzende Flächen“ durch Stickstoff- und Säureeinträge infolge der geplanten Anlage können ausgeschlossen werden, da diese nicht im Dauerbetrieb sondern maximal 37 h/a betrieben werden soll. Die betriebsbedingte Stickstoffdeposition liegt deutlich unterhalb des Wertes, der in dem Fachkonventionsvorschlag aus dem Forschungsbericht „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope, BAST“ (2013) als Abschneidekriterium angegeben ist. Für Säuredeposition schlägt die LANUV NRW  $30 \text{ eq } (N+S)/(ha \cdot a)$  als Abschneidekriterium vor. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung i.S.d. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

### Boden-/Grundwasserschutz

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Ein Ausgangszustandsbericht wurde bislang nicht vorgelegt. In den Nebenbestimmungen VI. 5.1-5.7 wird die Vorgehensweise zur Erstellung des Ausgangszustandsberichts sowie für die wiederkehrenden Untersuchungen konkretisiert.

### Gewerbliches Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Niederschlagswasser und Sanitärabwasser wurden bereits im baurechtlichen Verfahren behandelt. Betriebliches Abwasser fällt bei Errichtung und Betrieb der Netzersatzanlagen und auch der Kraftstoffversorgung nicht an.

Die wasserrechtlichen Anzeigen gemäß § 40 AwSV liegen für alle anzeigepflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vor. Die folgende Gliederung ist gemäß AwSV anzuwenden:

Brennstoffversorgungsanlagen 1 + 2 (BE 100):

Je Versorgungsanlage 1 und 2 sind als eigenständige AwSV Anlagen zu betrachten:

- Je 1 Hauptlagertank für Kraftstoff (Heizöl EL) mit jeweils 320 m<sup>3</sup> Volumen (je 4 Tanks á 80 m<sup>3</sup>), 1 Pumpen- und einem Ausgleichspumpenraum sowie doppelwandigen Rohrleitungen bis zu den Netzersatzanlagen und einwandigen Rohrleitungen zwischen Tanks und Pumpen. Hieraus ergibt sich die Gefährdungsstufe D.
- Je 1 Abfüllanlage mit Abfüllplatz. Hieraus ergibt sich die Gefährdungsstufe C.

Netzersatzanlagen (Notstromversorgung) 1 - 20 (BE 200):

Je Netzersatzanlage (NEA) Nr. 1 bis 20 sind als eigenständige AwSV Anlagen zu betrachten:

- Je 1 Notstromaggregat (HBV) mit internem Ölkreislauf von je 260 l Motoröl (WGK 3) und Tagestank mit 1.000 Liter Heizöl (WGK 2). Hieraus ergibt sich die Gefährdungsstufe B.
- Je 1 Kühlkreislauf (HBV) mit 1.200 Liter Inhalt (Wasser 60%, Glykol 40%; WGK 1), jede NEA ist separat gekühlt. Hieraus ergibt sich die Gefährdungsstufe A.

#### Abfall

Es werden kein Abfälle eingesetzt und die im bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden nicht vermeidbaren Abfälle können ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt werden. Die Prüfung der zuständigen Abfallbehörde hat keine Sachverhalte ergeben, die einer Genehmigung entgegenstehen würden.

#### TEHG

Die Anlage ist nicht emissionshandlungspflichtig. Anhang 1 Teil 1 Nr. 1 Satz 1 TEHG regelt, dass zur Berechnung der Gesamtfeuerungsleistung einer Anlage die Feuerungsleistungen aller technischen Einheiten addiert werden, die Bestandteil der Anlage sind und in denen Brennstoffe verbrannt werden. Der zu berücksichtigende Umfang der Anlage entspricht dem Umfang, der in der Genehmigung beschrieben ist. Bei dieser Summenbildung werden technische Einheiten mit einer Feuerungsleistung von weniger als 3 MW sowie folgende Einheiten nicht miteinbezogen:

- Notfackeln zur Anlagenentlastung bei Betriebsstörungen,
- Notstromaggregate,
- Einheiten, die ausschließlich Biomasse einsetzen dürfen.

Da die beantragte Anlage ausschließlich aus Notstromaggregaten besteht, ist sie nicht emissionshandlungspflichtig.

## **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags sowie der eingeholten Stellungnahmen durch die Genehmigungsbehörde haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter VI aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Regelwerken der gesetzlichen Unfallversicherung, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Da die Voraussetzungen somit vollumfänglich erfüllt sind, ist die Genehmigung zu erteilen.

### Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (VwKostO-MULV). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist zu erheben beim:

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main**

Im Auftrag

Dr. Robert Knappstein

## Anhang

### 1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S.1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungs-gesetz	19.07.2007 (BGBl. I S.1462)	20.11.2019 (BGBl. I S. 1626) <a href="#">19.06.2020 (BGBl. I S.1328)</a>
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S.114)	22.08.2018 (BGBl. I S.1327)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S.1108, 2625)	<a href="#">16.06.2020 (BGBl. I S.1287)</a>
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl. I S.763)	11.12.2017 (GVBl. S.402)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl. I S.2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung, Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S.2214)	02.12.2016 (BGBl. I S.2270) <a href="#">19.06.2020 (BGBl. I S.1328)</a>
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl. I S.3302)	02.12.2016 (BGBl. I S.2270) <a href="#">19.06.2020 (BGBl. I S.1328)</a>
AltölV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S.1368)	24.02.2012 (BGBl. I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S.1246)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474) 20.11.2019 (BGBl. I S.1626) <a href="#">19.06.2020 (BGBl. I S.1328)</a>
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S.2179)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584) <a href="#">19.06.2020 (BGBl. I S.1328)</a>
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S.3379)	<a href="#">19.06.2020 (BGBl. I S.1328)</a> <a href="#">30.06.2020 (BGBl. I S.1533)</a>
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S.905)	<a href="#">19.06.2020 (BGBl. I S.1328)</a>
AZB-Arbeitshilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser:	vollständig überarbeitete Fassung vom 16.08.2018	<a href="https://www.labo-deutsch-land.de/documents/180816_LA-BO_Arbeitshilfe_AZB_ueberarbeitet.pdf">https://www.labo-deutsch-land.de/documents/180816_LA-BO_Arbeitshilfe_AZB_ueberarbeitet.pdf</a>
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634)	27.03.2020 (BGBl. I S.587)
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)	
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S.1310)	29.04.2020 (BGBl. I S.864) <a href="#">19.06.2020 (BGBl. I S.1328)</a>
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl. I S.502)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S.1554)	27.09.2017 (BGBl. S.3465) <a href="#">19.06.2020 (BGBl. I S.1328)</a>
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274)	08.04.2019 (BGBl. I S.432) <a href="#">19.06.2020 (BGBl. I S.1328)</a>
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV (Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz) - Hessen	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. S.331)	13.03.2019 (GVBl. S.42)
01. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S.38)	13.06.2019 (BGBl. I S.804) <a href="#">19.06.2020 (BGBl. I S.1328)</a>
02. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S2694)	24.03.2017 (BGBl. I S.656) 29.03.2017 (BGBl. I S.626) <a href="#">19.06.2020 (BGBl. I S.1328)</a>
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	
05. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S.1433)	28.04.2015 (BGBl. I S.670)
07. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S.3133)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)	08.12.2017 (BGBl. I S.3882)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S.1849)	13.12.2019 (BGBl. I S.2739)
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S.289)	09.01.2017 (BGBl. I S.42)

12. BImSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl.I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	08.12.2017 (BGBl.I S.3882) <a href="#">19.06.2020 (BGBl.I S.1328)</a>
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinen- und <b>Verbrennungsmotor</b> anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	19.12.2017 (BGBl.I S. 4007) <a href="#">19.06.2020 (BGBl.I S.1328)</a>
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl.I S.1036)	18.12.2014 (BGBl.I S.2269)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S. 3754)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl.I S.305)	<a href="#">13.12.2019 (BGBl.I S.2739)</a>
31.BImSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl.I S.2180)	24.03.2017 (BGBl.I S.656) <a href="#">19.06.2020 (BGBl.I S.1328)</a>
41.BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständige gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	29.03.2017 (BGBl.I S.626) <a href="#">19.06.2020 (BGBl.I S.1328)</a>
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl.I S.2379)	ber.: 09.02.2018 (BGBl.I S.202)
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl.I S.804)	
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: <a href="http://sifa-news.de/inhalte/rechtswortbuergen">http://sifa-news.de/inhalte/rechtswortbuergen</a>	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl.I S.658)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl.I S.2514)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542)	04.03.2020 (BGBl. S.440) <a href="#">19.06.2020 (BGBl.I S.1328)</a>
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		
ChemBiozid-MeldeV	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV)	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl.I S.1085)	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. <a href="http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de">www.reach-clp-biozid-helpdesk.de</a>	VO (EU) 334/2014, ABl. Nr. L 103 (05.04.2014 S. 22), ber. 2015 L 305 S. 55
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die „Review-Verordnung“ der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 294/1 vom 10.10.2014)	
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl.I S.3498)	<a href="#">28.04.2020 (BGBl.I S.960)</a> <a href="#">19.06.2020 (BGBl.I S.1328)</a>
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase	02.07.2008 (BGBl.I S.1139)	14.02.2017 (BGBl.I S. 148) <a href="#">19.06.2020 (BGBl.I S.1328)</a>
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: <a href="http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw">http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw</a>	ABl. L 150/195 vom 20.05.2014	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz	In der Neufassung vom 20.01.2017 (BGBl.I S.94)	18.07.2017 (BGBl.I S.2774) <a href="#">19.06.2020 (BGBl.I S.1328)</a>
ChemOzon-SchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	15.02.2012 (BGBl.I S.409)	20.10.2015 (BGBl.I S 1739) <a href="#">19.06.2020 (BGBl.I S.1328)</a>
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; siehe: <a href="http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw">http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw</a>	(ABl. L 286/1 vom 31.10.2009)	VO (EU) 2017/605, ABl. Nr. L 84 (30.03.2017 S. 3)
	Gesetz zu der am 15. Oktober 2016 in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls vom 16.09.1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	20.07.2017 (BGBl.II Nr.21 S.1138)	<a href="#">19.06.2020 (BGBl.I S.1328)</a>
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. <a href="http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de">www.reach-clp-biozid-helpdesk.de</a>	VO (EU) 2020/11 - ABl. L 6 vom 10.01.2020 S. 8 VO (EU) 2020/217 - ABl. L 44 vom 18.02.2020 S. 1, ber. L 51 S. 13) <a href="#">(gilt ab 01.10.2021, Art.2 ab 01.12.19)</a> <a href="#">30.06.2020 (BGBl.I S.1533)</a>
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl.I S.900)	

DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S.2247)	02.12.2016 (BGBl. I S.2770)
Ex-RL	s.u. TRBS 2152		
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1739)	<a href="#">28.04.2020 (BGBl. I S.960)</a>
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S.1643)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	In der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl. I S.896)	05.07.2017 (BGBl. I S.2234)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202)	in der jew. geltenden Fassung
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl. I S.629)	<a href="#">07.05.2020 (GVBl. S.318)</a>
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S.4)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S.652)	27.09.2012 (GVBl. S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S.198)	<a href="#">07.05.2020 (GVBl. S.318)</a> <a href="#">03.06.2020 (GVBl. S.378)</a>
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	In der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl. S.211)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. S.590)	<a href="#">07.05.2020 (GVBl. S.318)</a>
<b>HUIG</b>	<b>Hessisches Umweltinformationsgesetz</b>	<b>14.12.2006 (GVBl. I S.659)</b>	09.09.2019 (GVBl. S.229)
<b>HVwVfG</b>	<b>Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz</b>	<b>In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)</b>	12.09.2018 (GVBl. S.570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S.548)	22.08.2018 (GVBl. S.366) <a href="#">04.09.2020 (GVBl. S.573)</a>
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. S.458)	19.06.2019 (GVBl. S.229)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl. I S.973)	18.07.2017 (BGBl. I S.2771) <a href="#">19.06.2020 (BGBl. I S.1328)</a>
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S.212)	20.07.2017 (BGBl. I S.2808)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl. I S.670)	21.12.2015 (BGBl. I S. 2498)
LABO-Arbeitshilfen	- Arbeitshilfe zum AZB (s.o. AZB)  - Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie,  - Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht	- s.o. heli10os01  - Fassung vom 21.02.2020  - Stand 09.03.2017	-  <a href="https://www.labo-deutsch-land.de/documents/AH_Ueberwachung_Finale_Fassung.pdf">https://www.labo-deutsch-land.de/documents/AH_Ueberwachung_Finale_Fassung.pdf</a>  <a href="https://www.labo-deutsch-land.de/documents/Arbeitshilfe_Rueckfuehrung_redaktionell_geaendert_20170502.pdf">https://www.labo-deutsch-land.de/documents/Arbeitshilfe_Rueckfuehrung_redaktionell_geaendert_20170502.pdf</a>
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S.261)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S.2298)	18.07.2017 (BGBl. I S.2745) <a href="#">19.06.2020 (BGBl. I S.1328)</a>
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S.602)	in der jew. geltenden Fassung
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)	<a href="#">28.04.2020 (BGBl. I S.960)</a> <a href="#">19.06.2020 (BGBl. I S.1328)</a>
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für:	<a href="http://www.baua.de/de/Produkt">http://www.baua.de/de/Produkt</a>	

	<a href="#">Aerosole hälter</a> <a href="#">Druckgeräte</a> <a href="#">Gasverbrauchseinrichtung</a> <a href="#">Niederspannung</a>	<a href="#">Aufzüge</a> <a href="#">Explosionsschutz</a> <a href="#">Maschinen</a> <a href="#">Pers. Schutzausrüstungen, ...</a>	<a href="#">Druckbe-</a>	<a href="#">sicher- heit/Rechtstexte/Rechtstexte .html</a>	
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...		am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	VO (EU) 2020/507 vom 07.04.2020 - ABl. L 110 vom 08.04.2020 S. 1 s.a. <a href="http://www.reach-info.de">www.reach-info.de</a> → Verordnungstext	
ROG	Raumordnungsgesetz		In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)	
SprengG	Sprengstoffgesetz		In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)	17.02.2020 (BGBl. I S. 166) 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)	
2. SprengV 3. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz 3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz		10.09.2002 (BGBl. I S. 3543) 23.06.1978 (BGBl. I S. 783)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626) 25.07.2013 (BGBl. S. 2749)	
StGB	Strafgesetzbuch		In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	in der jew. geltenden Fassung	
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)		26.08.1998 (GMBI. S. 503) 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)		
TA Luft zu TA Luft - 2011: TALA-2011	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft • Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (1. <b>Oberflächenbehandlung</b> unter Verwendung von organischen Lösemitteln, 2. <b>Keramikindustrie</b> vom 14. Oktober 2011.  • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 15.09.2011)  • Erlass des HMUELV vom 20.11.2013; Gz.: II8-53a12.155.06		24.07.2002 (GMBI. S. 511) • vom 14.10.2011 (BANz. Nr. 164 vom 28.10.2011 S. 3811)  • <a href="https://www.lai-immissions-schutz.de/Veroeffentlichung-en-67.html">https://www.lai-immissions-schutz.de/Veroeffentlichung-en-67.html</a> : Vollzugsempf.		
zu TA Luft - 2013: TALA-2013	• Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: <b>1. Eisen- und Stahlerzeugung</b> <b>2. Lederindustrie</b> <b>3. Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie</b> <b>4. Glasherstellung</b> vom 16. Dezember 2013  • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 12.11.2013)  • Erlass des HMUELV vom 24.01.2014, Gz.: II8 - 53a12.155.06		• vom 16.12.2013, (BANz. AT vom 09.01.2014 B3)  • <a href="https://www.lai-immissions-schutz.de/Veroeffentlichungen-67.html">https://www.lai-immissions-schutz.de/Veroeffentlichungen-67.html</a> : Vollzugsempf.		
zu TA Luft -2014	gem. Nr. 5.4 TA Luft: <b>CAK-VwV</b> - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die <b>Chloralkaliindustrie</b> (2013/732/EU)		01.12.2014 (GMBI. S. 1603)		
zu TA Luft - 2015: TALA-2015	• Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: <b>1. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Ammoniak, Säuren und Düngemittel</b> <b>2. Herstellung anorganischer Spezialchemikalien</b> <b>3. Herstellung organischer Feinchemikalien</b> <b>4. Abfallbehandlungsanlagen</b> <b>5. Gießereiindustrie</b> <b>6. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und andere - hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat)</b>  • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 26.03.2015)  • Erlass des HMUELV vom 03.06.2015, Gz.: II8 - 53a12.155.06		• vom 27.04.2015 (BANz. AT 08.05.2015 B7)  • <a href="https://www.lai-immissions-schutz.de/Veroeffentlichung-en-67.html">https://www.lai-immissions-schutz.de/Veroeffentlichung-en-67.html</a> : Vollzugsempf.		
zu TA Luft -	Vollzugsempfehlung <b>Formaldehyd</b> aufgrund der Neueinstu-		s.a. <a href="http://www.lai-">www.lai-</a>		



2016: Vollzugsempfehlung Formaldehyd	fung von Formaldehyd nach der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Erlass des HMUKLV vom 8. Mrz. 2016 Geschäftszeichen II8 - 53a12.155.06	<a href="http://immissionsschutz.de">immissionsschutz.de</a> Pfad „Veröffentlichungen“ > „Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge“
zu TA Luft -2017	<b>Richtlinien Kontinuierliche Emissionsmessungen</b> Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen (– RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 – IG I 2 –45053/5 –)	23.01.2017 (GMBI. S. 234)
zu TA Luft -2017	gem. Nr. 5.4 TA Luft: <b>REF-VwV</b> - AVwV v. 19.12.17, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9.10.2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das <b>Raffinieren von Mineralöl und Gas</b> (2014/38/EU) – (REF-VwV)	GMBI. vom 19.12.2017, S. 1067
zu TA Luft -2018	» <a href="#">Bekanntmachung des 1. Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft aufgrund des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 26. September 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (2014/687/EU) sowie 2. neuen Standes der Technik aufgrund der Vollzugsempfehlung der LAI vom 11. April 2018</a>	(BAnz AT vom 03.05.2018 B4)
zu TA Luft -2019: zu 5.5 TA Luft (Schornsteinhöhen)	„ <b>Bestimmung der Schornsteinhöhe</b> nach Nr. 5.5 TA-Luft unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017)“ <a href="https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html">https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html</a> => Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr => Schornsteinhöhe_LAI_Empfehlung_Stand_2019-01	01/2019
zu TA Luft -2020	<b>OGC-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift</b> zur Umsetzung des <a href="#">Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117</a> der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen <b>in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien</b> . Vom 15.09.2020	15.09.2020 (GMBI Nr. 37 vom 28.09.2020 S. 788)
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)
EHV 2020	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020	20.08.2013 (BGBl. I S.3295)
EHV 2030	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2021 bis 2030	29.04.2019 (BGBl. I S.538)
Monitoring Leitlinien	ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 18. Juli 2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Monitoring-Leitlinien)	18.07.2007 Amtsblatt der Europäischen Union L 229/1 vom 31.08.2007 <a href="#">Entscheidung 2007/589/EG</a>
Änderung der Monitoring Leitlinien	Entscheidung der Kommission vom 16. April 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/589/EG zwecks Einbeziehung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen und Tonnenkilometerdaten aus Luftverkehrstätigkeiten (Monitoring Leitlinien 2008-2012 inkl. Luftverkehr)	16.04.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 103/10 vom 23.04.2009) <a href="#">Entscheidung 2009/339/EG</a>
Monitoring-Verordnung	Monitoring-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	21.06.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 181/30 vom 12.07.2012) <a href="#">Verordnung (EU) NR. 601/2012</a>
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	s.a. <a href="https://www.kas-bmu.de/tras-entgeltige-version.html">https://www.kas-bmu.de/tras-entgeltige-version.html</a>
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach	Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S.3290) in der seit 17.12.2018 (BGBl. I S.2549)

	der EG-Richtlinie 2003/35/EG	dem 29.07.2017 geltenden Fassung	
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBl.I S.666)	04.08.2016 (BGBl.I S.1972)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	12.12.2019 (BGBl.I S.2513) <a href="#">19.06.2020 (BGBl.I S.1328)</a>
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VaWS	am 01.08.2017 außer Kraft getreten - siehe AwSV		
VaWS-Hessen	am 04.04.2018 aufgehoben		VO vom 26.02.18 in GVBl. vom 03.04.2018, S.34
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackG	Verpackungsgesetz: Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen	05.07.2017 (BGBl.I S.2234)	<a href="#">19.06.2020 (BGBl.I S.1328)</a>
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	in der jew. geltenden Fassung
VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch Art. 1 der <a href="#">7. Verordnung zur Änderung der Verwaltungskosten für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 23.07.2020 (GVBl. S. 510)</a>	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	<a href="#">23.07.2020 (GVBl. S.510)</a>
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl.I S. 228	05.10.2018 (GVBl. S.642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	<a href="#">19.06.2020 (BGBl.I S.1328)</a> <a href="#">19.06.2020 (BGBl.I S.1408)</a>

**EU-Recht zum besseren Finden nochmals nach Jahr und fortlaufender Nr.**

(EG) Nr. 1907/2006	(REACH-)Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006	s.o. <b>REACH-Verordnung</b>
2007/589/EG	(Monitoring Leitlinien) Entscheidung der Kommission vom 16.04.2009	s.o. bei <b>TEHG</b>
(EG) Nr. 1272/2008	(CLP-)Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008	s.o. <b>CLP-Verordnung</b>
(EG) Nr. 1005/2009	(Chemikalien-Ozonschicht-)Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 d vom 16.09.2009	s.o. bei <b>ChemOzonSchichtV</b>
2012/18/EU	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABl L 197 vom 24.07.2012)
(EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 22.05.2012	s.o. bei <b>ChemBiozidMeldeV</b>
(EU) Nr. 601/2012	(Monitoring-)Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012	s.o. bei <b>TEHG</b>
(EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vom 16.04.2014	s.o. bei <b>ChemKlimaschutzV</b>
(EU) Nr. 1062/2014	„Review-Verordnung“ noch zu überprüfender Altwirkstoffe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 04.08.2014	s.o. bei <b>ChemBiozidMeldeV</b>

## 2. Allgemeine Hinweise

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vorschriftsmäßig nach den Beschreibungen, Zeichnungen und Bedingungen dieser Genehmigung ausgeführt ist.

### 3. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BlmSchG).

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BlmSchG verwiesen.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BlmSchG). Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BlmSchG widerrufen werden.

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BlmSchG).

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BlmSchG).

Auf das Gesetz zur Bekämpfung von Umweltkriminalität - Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz - (18. StrÄndG) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

#### 4. Hinweise auf Termine und Fristen

Insbesondere folgende Nebenbestimmungen enthalten Termine und Fristen:

Kapitel VI Nr.:

1.3, 1.4

2.7, 2.10, 2.11, 2.12, 2.15, 2.16, 2.18

5.8

7.2